



**SACHSEN-ANHALT**

---

Landesverwaltungsamt

## **Genehmigung**

für die Errichtung und den Betrieb einer  
Anlage zur Herstellung von Stärke

am Standort  
06712 Zeitz  
Albrechtstraße 54

für die Firma  
Südzucker AG Mannheim/ Ochsenfurt  
Albrechtstraße 54  
06712 Zeitz

vom 23.02.2015  
Az: 402.4.4-44008-13/55  
Anlagen-Nr. 7409

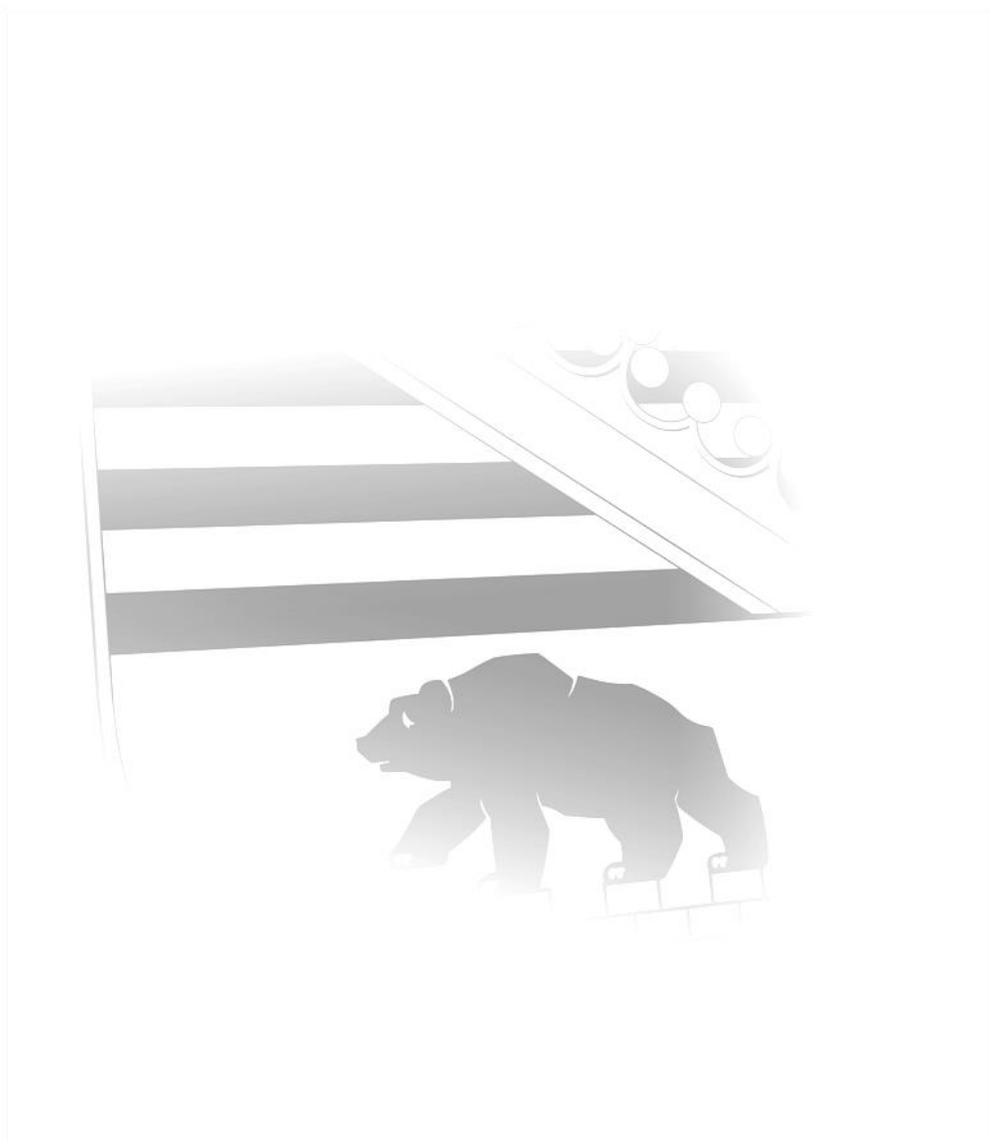
## Inhaltverzeichnis

<b>I</b>	<b>Genehmigung</b>	Seite 4
<b>II</b>	<b>Antragsunterlagen</b>	Seite 6
<b>III</b>	<b>Nebenbestimmungen</b>	
	1. Allgemein	Seite 6
	2. Baurecht	Seite 9
	3. Brand- und Katastrophenschutz	Seite 10
	4. Immissionsschutz	Seite 11
	5. Anlagensicherheit	Seite 16
	6. Arbeitsschutz	Seite 17
	7. Bodenschutz- und Abfallrecht	Seite 19
	8. Wasserrecht	Seite 21
	9. Naturschutz	Seite 21
	10. Betriebseinstellung	Seite 22
<b>IV</b>	<b>Begründung</b>	
	1. Antragsgegenstand	Seite 23
	2. Genehmigungsverfahren	Seite 23
	3. Entscheidung	Seite 25
	4. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	
	4.1 Allgemeine Nebenbestimmungen	Seite 27
	4.2 Bauordnungs- und Planungsrecht	Seite 27
	4.3 Brand- und Katastrophenschutz	Seite 28
	4.4 Immissionsschutz	Seite 28
	4.5 Anlagensicherheit	Seite 31
	4.6 Arbeitsschutz	Seite 31
	4.7 Bodenschutz und Abfallrecht	Seite 31
	4.8 Wasserrecht	Seite 34
	4.9 Naturschutzrecht	Seite 34
	4.10 Betriebseinstellung	Seite 36
	5. Kosten	Seite 36
	6. Anhörung	Seite 36
<b>V</b>	<b>Hinweise</b>	
	1. Allgemeine Hinweise	Seite 40
	2. Hinweise zum Baurecht	Seite 40
	3. Hinweise zum Brand- und Katastrophenschutz	Seite 41
	4. Hinweise zum Arbeitsschutz	Seite 42
	5. Hinweise zum Wasserrecht	Seite 42
	6. Hinweise zur Querung der Eisenbahnstrecke Leipzig-Plagwitz - Probstzella	Seite 44
	7. Hinweis zum Bodenschutz	Seite 45
	8. Hinweis zum Naturschutz	Seite 45
	9. Zuständigkeiten	Seite 46
<b>VI</b>	<b>Rechtsbehelfsbelehrung</b>	Seite 46

## Anlagen

Anlage 1:  
Anlage 2:

Ordnerverzeichnis  
Rechtsquellenverzeichnis



## Genehmigung

I

### Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

1. Auf der Grundlage der §§ 4, 6 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und Nr. 7.21, 7.22.1 und 9.11.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) als Anlage gemäß Artikel 10 der RL 2010/75/EU wird auf Antrag der

**Südzucker AG Mannheim/ Ochsenfurt  
Albrechtstraße 54  
06712 Zeitz**

vom 02.08.2013, überarbeitet eingereicht mit Datum vom 11.04.2014, zuletzt vervollständigt am 10.11.2014, unbeschadet der auf besonderen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter die Errichtung und den Betrieb einer

**Anlage zur Herstellung von Stärke**

für eine Produktionskapazität von 410 t/d Trockensubstanz (TS) Stärke auf einem Grundstück in den Gemarkungen Zeitz und Kretzschau-Grana,

**Gemarkung:** Zeitz  
**Flur:** 2  
**Flurstücke:** 236, 23, 6/2, 6/5, 6/6; 6/8, 240, 21/7, 21/9, 21/11, 21/12, 21/13, 21/14, 21/15, 21/16, 21/17, 21/18, 380/6, 291/21, 292/22, 199, 502/18, 62, 495/18, 425/17, 15/4

**Gemarkung:** Kretzschau-Grana  
**Flur:** 1  
**Flurstücke:** 324/129, 360/129, 372/129, 371/129, 369/129, 362/129, 361/129, 127, 133/4, 133/3

erteilt.

2. Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Stärke für eine Produktionskapazität von 410 t/d (TS) Stärke mit einer Getreidemühle mit einer Vermahlleistung von 1.000 t/d und einem Getreidelager mit einem Umschlag von ca. 1.500 t/d mit folgenden Betriebseinheiten:

Hauptanlagen:

- Weizenannahme und Lagerung: BE 10.08
  - Nutzung vorhandener Entladevorrichtungen und Lagersilos,
- Getreidevermahlung: BE 10.01
  - Reinigung und Vermahlung des Getreides,
- Kleiepelletierung: BE 10.10
  - Pelletierung und Verarbeitung der beim Mahlen abgetrennten Kleie zu Futtermittel,

- Naßstärkeprozess: BE 20.02
  - Stärkeseparation in verschiedene Qualitäten und Glutenabtrennung,
- Stärkeverzuckerung: BE 20.03
  - enzymatischer Abbau der Stärke zu Zuckersirupen,
- Endproduktkonfektionierung und Verladung: BE 20.04
  - Tanklagerung und Verladung der Zuckersirupe,
- Glutentrocknungsanlage: BE 20.05
  - Heißlufttrocknung des Glutens und Silolagerung mit Verladestation zum Abtransport,

Nebenanlagen:

- Frischwasseraufbereitung: BE 00.80
  - Entnahme, mechanische Reinigung und Fällung/ Flockung von Rohwasser und Aufbereitung durch Umkehrosmosetechnologie zu Trinkwasserqualität,
- Chemikalienlager: BE 00.81
  - Tanklager für Salzsäure und Natronlauge und Lagerung von Chemikalien in Kleinbehältern,
- Kühlwassersystem: BE 00.82
  - offenes Kühlwassersystem mit Kreislaufführung über Nasskühltürme,
- Verflüssigung und Rohstoffversorgung der Getreideanlagein der BE 20.02:
  - maischen von Nachmehl aus der Vermahlung und flüssigen Nebenströmen aus der Naßstärkeanlage und enzymatische Vorverflüssigung zur Aufbereitung für die Verarbeitung in eine angrenzenden Anlage zur Bioethanolerzeugung,
- Abwassersammelsystem: BE 00.83
  - Sammelsystem und Zwischenspeicherung des bei der Produktion anfallenden Abwassers vor Überleitung zur Abwasserbehandlungsanlage der angrenzenden Anlage zur Bioethanolerzeugung,
- Druckluffterzeugung und Verteilung: BE 00.84
  - zentrale Kompressorstation zur Druckluftversorgung der Anlage
- Dampfversorgung und Dampfumformer: BE 00.85
  - Dampfverteilung aus und Kondensatrückführung zum externen Kesselhaus der Südzucker AG.

Die Anlage wird durchgängig betrieben und auf einer versiegelten Fläche von ca. 40.000 m<sup>2</sup> errichtet.

3. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage nicht bis zum 01.01.2017 in Betrieb genommen worden ist. Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
4. Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die baurechtliche Genehmigung nach § 71 Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) und die Anzeige über die Lagerung wassergefährdender Stoffe gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS LSA) ein.

5. Die Genehmigung wird unter folgenden aufschiebenden Bedingungen erteilt:
- a) Die Inbetriebnahme der Anlage darf erst erfolgen, wenn zur Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes eine den Anforderungen der Verordnung über die Werkfeuerwehren des Landes Sachsen-Anhalt (WerkFw-VO) entsprechende und durch die dafür zuständige Behörde anerkannte Werkfeuerwehr einsatzbereit ist.
  - b) Das behandlungsbedürftige Prozessabwasser der Stärkefabrik darf erst in die Abwasseranlagen des beauftragten Dritten (hier: CropEnergies Bioethanol GmbH) eingeleitet werden, wenn das Abwasser wirksam aus der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt Zeitz sowie des AZV Hasselbach-Thierbach ausgeschlossen ist.
  - c) Die Ableitung von Abwasser aus der Anlage darf erst erfolgen, wenn für die Erweiterung und den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage des Dritten eine Anlagengenehmigung nach § 60 Abs. 3 Nr. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vorliegt, die Erweiterung abgeschlossen ist und für die Einleitung von Abwasser aus der erweiterten Abwasserbehandlungsanlage in die Weiße Elster eine wirksame wasserrechtliche Erlaubnis vorliegt.
6. Die Genehmigung ergeht vorbehaltlich anderweitig notwendiger Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, Zustimmungen sowie behördlicher Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher und wasserrechtlicher Erlaubnisse und Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 des WHG; § 4 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) bleibt unberührt.
7. Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen des Abschnittes III dieses Bescheides gebunden.
8. Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt die Antragstellerin.

## II

### Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die für den Genehmigungsantrag bis zum Datum der Genehmigung eingereichten Unterlagen und Pläne gemäß Anlage 1 zu Grunde.

## III

### Nebenbestimmungen

#### 1. Allgemein

- 1.1 Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und unter Anlage 1 dieses Bescheides genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, sofern im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 1.2 Das Original oder eine Kopie des bestandskräftigen Bescheides und die dazugehörigen Antragsunterlagen sind am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und den Mitarbeitern der Überwachungsbehörden (siehe Hinweis V/9) auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3 Die Termine des Beginns der Errichtung der Anlage, der baulichen Fertigstellung und der Inbetriebnahme sind den Überwachungsbehörden gemäß Nebenbestimmung Nr. III/1.2 bis spätestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

- 1.4 Der Beginn der Erdarbeiten ist dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Richard-Wagner-Straße 9, 06114 Halle (Saale), 14 Tage vorher schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige kann entfallen, wenn im Rahmen der Anzeige zur 1. Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG vom 25.07.2014 (Az.: 402.4.4-44008-13/55-8a) die erforderlichen Angaben bereits gemacht wurden.
- 1.5 Die Anlage darf nicht - auch nicht vorübergehend - mit provisorischen Installationen betrieben werden, die nicht den bestehenden Gesetzen, Verordnungen und Vorschriften sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
- 1.6 Bei Reparaturen der Anlagenteile sind die gleichen oder verbesserten Qualitätsstandards, jedoch mindestens der Stand der Technik zum Zeitpunkt der Reparatur, einzuhalten.
- 1.7 Die Benutzung und der Betrieb der Anlage darf nur hierzu beauftragten Beschäftigten vorbehalten bleiben, die vom Arbeitgeber oder Betreiber nachweislich benannt wurden und die bei Betriebsstörungen der Anlage jederzeit in der Lage sind, unverzüglich notwendige Maßnahmen zu ergreifen oder zu veranlassen.
- 1.8 Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb der Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens vier Wochen, nachdem die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde und bevor die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen nach außen hin erkennbar wird, anzuzeigen.
- 1.9 Bis zur Inbetriebnahme der Anlage müssen Betriebsanleitungen und -anweisungen vorhanden sein, die insbesondere Anweisungen
  - a. über die sachgemäße Bedienung der Anlagen und Aggregate,
  - b. den Umgang mit Gefahrstoffen auf der Grundlage der aktuellen Sicherheitsdatenblätter,
  - c. über den Transport der in der Anlage verwendeten und hergestellten Stoffe, die Bedienung der Aggregate und Fördermittel,
  - d. die bei Unfällen und Störungen und Havarien zu treffenden Maßnahmen
  - e für die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen [siehe auch Nebenbestimmung (NB) 8.3]

enthalten müssen.

Die Betriebsanleitungen für alle Einzelanlagen sind unter Berücksichtigung der vom Hersteller der Anlagen mitzuliefernden technischen Dokumentationen, in denen alle sicherheitstechnischen Hinweise für den bestimmungsgemäßen Betrieb enthalten sein müssen, zu erstellen.

Die Betriebsanweisungen sind regelmäßig auf Aktualisierung zu prüfen.

Die Beschäftigten müssen anhand der Anweisungen vor Aufnahme der Beschäftigung und danach regelmäßig, mindestens einmal jährlich, belehrt werden. Über die Unterweisung ist Buch zu führen und vom Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.

- 1.10 Die Betriebsanleitungen und -anweisungen müssen zusammen mit den Notrufen für Arzt, Unfallhilfe und Feuerwehr und den erforderlichen Adressen der zuständigen Behörde an den gefährdeten Arbeitsplätzen vorhanden sein und sind an gut sichtbarer Stelle auszuhängen.

1.11 Zur Inbetriebnahme der Anlage müssen folgende Bescheinigungen und Dokumente vorhanden sein:

- Bestätigung der Anerkennung der Werksfeuerwehr,
- Bestätigung der wirksamen Entlassung aus der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt Zeitz und des AZV Hasselbach-Thierbach,
- Abnahmebescheinigung für die Aufzugsanlagen,
- Abschlussprüfberichte der beauftragten bauaufsichtlichen Prüfungen für Standsicherheit und Brandschutz,
- abgestimmte Brandschutzordnung nach DIN 14069 und abgestimmter Feuerwehrplan gemäß DIN 14095,
- Ergebnis der Abstimmung zu den Einsatzunterlagen und den Löschwasserentnahmestellen mit der Feuerwehr der Stadt Zeitz,
- Garantieerklärungen der Filterhersteller gemäß NB 4.1.20,
- Übersicht über die während der Baumaßnahmen angefallenen und entsorgten Abfälle,
- Nachweis des Entsorgungsweges für die im bestimmungsgemäßen Betrieb anfallenden Abfälle,
- Nachweis der Verträge über die Rücknahme von Abfällen,
- Ergebnis der Sachverständigenprüfung der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß NB 8.4,

1.12 Für die Anlage ist ein Betriebsbuch zu führen, in dem alle für den Betrieb wesentlichen Daten aufzuführen sind. Dies trifft insbesondere zu für:

- Nachweis über den Einsatz von Rohstoffen, der Produktionsmenge und dem Verbleib der in der Anlage anfallenden Abfälle,
- erforderliche Messungen,
- Kontrolle und Wartung der Anlage und der eingesetzten Technik auf der Grundlage der festgelegten Prüffristen,
- Datum und Ergebnisse von Eigenkontrollen,
- Prüffristen und durchgeführte Kontrollen der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,
- besondere Vorkommnisse wie Störungen, Havarien, Brände, Unfälle und eingeleitete Maßnahmen.

Erforderliche Prüfungen an der Anlage sind durch befähigte Personen durchzuführen und im Betriebsbuch durch Unterschrift zu bestätigen. Das Betriebsbuch muss jederzeit einsehbar sein und auf Verlangen den zuständigen Behörden in Klarschrift vorgelegt werden können. Die Aufteilung in einzelne Anlagenbereiche ist möglich.

1.13 Der beabsichtigte Wechsel eines gemäß NB 7.2.1 festgelegten Entsorgungsweges ist der zuständigen Abfallüberwachungsbehörde vorher anzuzeigen.

1.14 Den Zustand und den Betrieb der Anlage sowie dessen Auswirkung auf die Umgebung hat der Betreiber auf eigene Kosten zu überwachen (Eigenüberwachung). Bei Störungen, die zu einer erheblichen Abweichung vom ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage führen, bei Austreten eines wassergefährdenden Stoffes in nicht nur unbedeutender Menge, durch den eine Gefährdung eines Gewässers oder des Grundwassers auftreten kann, bei Bränden, bei Unfällen, bei dem ein Mensch getötet oder verletzt worden ist und bei jedem Schadensfall bei dem Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben oder beschädigt worden sind, ist unverzüglich Meldung an die zuständigen Überwachungsbehörden oder die nächste Polizeidienststelle zu erstatten.

## 2. Baurecht

### 2.1 Auflagenvorbehalt:

Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme von Auflagen erteilt, deren Notwendigkeit sich aus den noch vorzulegenden Nachweisen zur Standfestigkeit und deren bauaufsichtlicher Prüfung und Überwachung ergeben.

2.2 Die Baustelle ist so einzurichten und zu betreiben, dass bauliche Anlagen ordnungsgemäß errichtet, geändert, instand gehalten oder abgebrochen werden können und Gefahren oder vermeidbare Belästigungen nicht entstehen. Öffentliche Verkehrsflächen, Versorgungs-, Abwasserbeseitigungs- und Meldeanlagen, Grundwassermessstellen, Vermessungszeichen, Abmarkierungszeichen und Grenzzeichen sind für die Dauer der Bauausführung zu schützen und soweit erforderlich, unter den notwendigen Sicherheitsvorkehrungen zugänglich zu halten. Während der Bauausführung hat der Bauherr auf der Baustelle eine Tafel, die die Bezeichnung des Vorhabens und die Namen und Anschriften des Entwurfsverfassers, des Bauleiters und des Bauunternehmers enthalten muss, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen.

2.3 Die Prüfberichte des Prüfsachverständigen für Standsicherheit Herrn Dipl.-Ing. Karl-Heinz Tonne, die Prüfberichte des Teilobjekts 1500 Rohrbrücke 15R200 (R200) des Prüfsachverständigen Dr.-Ing. Erhardt Arndt und die Prüfberichte des Prüfsachverständigen für Brandschutz Herrn Ing. Thomas Eulitz bilden mit den geprüften Antragsunterlagen, Standsicherheits- und Brandschutznachweisen und den darin enthaltenen Prüfbemerkungen die Grundlage für die Bauausführung und sind bei der Bauausführung zu beachten und umzusetzen. Die fortlaufende Prüfung und die baubegleitende Überwachung sind durchzuführen und durch weitere Prüfberichte zu dokumentieren. Die Auflagen dieser Prüfberichte sind umzusetzen.

2.4 Mit der Baubeginnanzeige über den Umfang dieser Zulassung sind der Genehmigungsbehörde und der zuständigen Bauaufsichtsbehörde folgende Unterlagen vorzulegen:

- Nachweis über die erfolgte Absteckung der Grundfläche und die Festlegung der Höhenlage der Anlage,
- Benennung eines bestellten Bauleiters/Fachbauleiters und Nachweis dessen Sachkunde.

2.5 Zur Gewährleistung der Bauüberwachung sind den Prüfsachverständigen der Baubeginn und die Bauzustände Rohbau und abschließende Fertigstellung anzuzeigen. Weitere Anforderungen aus den jeweiligen Prüf- oder Überwachungsberichten bleiben hiervon unberührt.

2.6 Alle Flurstücke, bei denen technische Anlagen oder Bauwerke über deren Flurstücksgrenzen errichtet werden, sind spätestens bis zur Fertigstellung des Rohbaus grundbuchlich zu vereinigen.

2.7 Die baulichen Anlagen sind so zu errichten, dass fensterlose Duschräume und WC's nach DIN 18017 bzw. Richtlinie zur DIN 18017 zu be- und entlüftet werden können.

2.8 An der Kreisstraße und am Hasselbach befinden sich Versorgungssysteme Trinkwasser, Erdgas und Strom (15 kV-Kabelsystem) in Rechtsträgerschaft der Stadtwerke Zeitz GmbH und der REDINET Burgenland GmbH. Die Lage der Leitungen ist bei der weiteren Planung zu beachten.

Die Baumaßnahmen sind rechtzeitig vor der Bauausführung, mit den Stadtwerken Zeitz GmbH abzustimmen, um Beeinträchtigungen zu den Versorgungssystemen auszuschließen. Durch den Antragsteller sind dafür koordinierte Trassenpläne zu erarbeiten und den Stadtwerken Zeitz GmbH zur Vorlage zu bringen.

- 2.9 Die Versorgungsanlagen der Stadtwerke Zeitz GmbH sind schadlos zu halten und dürfen nicht überbaut werden. Es dürfen keine Maßnahmen erfolgen, die den Bestand oder die Betriebssicherheit der Versorgungsanlagen gefährden. Im unmittelbaren Bereich der Versorgungsanlagen dürfen keine Tiefbauarbeiten durchgeführt werden. Weiterhin darf die Erddeckung der Versorgungsanlagen nicht wesentlich verändert werden. Die vorhandenen Armaturen sind während der gesamten Bauzeit zugänglich zu halten.
- 2.10 Die Aufzugsanlagen sind vor der Errichtung dem Technischen Überwachungs-Verein (TÜV) anzuzeigen. Der Anzeige an den TÜV sind in zweifacher Ausfertigung Beschreibungen, Zeichnungen und Berechnungen der Anlage beizufügen. Die Inbetriebnahme darf erst erfolgen, nachdem der TÜV die Abnahmeprüfung des Aufzuges durchgeführt und bescheinigt hat.

### **3. Brand- und Katastrophenschutz**

#### **3.1 Auflagenvorbehalt:**

Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme von Auflagen erteilt, deren Notwendigkeit sich aus den noch vorzulegenden Nachweisen zum Brandschutz und deren bauaufsichtlicher Prüfung und Überwachung ergeben.

- 3.2 Für die Anlage ist eine Brandschutzordnung nach DIN 14069 Teil A-C sowie ein Feuerwehrplan gemäß DIN 14095 zu erstellen und der Feuerwehr zur Verfügung zu stellen. Der Feuerwehrplan ist mit der Feuerwehr abzustimmen. Zufahrten, Zugänge, Aufstell- und Bewegungsflächen, sowie Umfahrungen sind gemäß den Richtlinien für Flächen der Feuerwehr herzustellen und zu kennzeichnen.
- 3.3 Die Gebäude sind so zu errichten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind. Der Brandschutznachweis einschließlich seiner Fortschreibungen und die in den Prüfberichten durch den beauftragten Prüferingenieur für Brandschutz, Herrn Thomas Eulitz festgelegten Maßnahmen sind zu beachten und umzusetzen.
- 3.4 Um der Gefahr einer Staubexplosion durch das automatische Auslösen der maschinellen Entrauchung in der Mühle vorzubeugen, ist auf eine automatische Inbetriebnahme der Entrauchung zu verzichten.
- 3.5 Nach Befahren der Mehlsilos im Mühlengebäude ist nachweislich abzusichern, dass die jeweilige Zugangsöffnung im Dachbereich geschlossen wurde.
- 3.6 In den Bereichen denen mit einer erhöhten Staubkonzentration zu rechnen ist, (z.B. Mühlengebäude, Trocknung), sind die Handfeuerlöcher mit Pulverbrausen zu versehen, um bei der Brandbekämpfung keine Staubexplosion auszulösen.
- 3.7 Dichtschließende, feuerhemmende oder feuerbeständige Türen dürfen in geöffnetem Zustand auch vorübergehend nicht festgestellt werden. Sie dürfen offen gehalten werden, wenn sie bei Rauch selbstständig schließen.

- 3.8 Auf dem Gelände der Weizenstärkeanlage hat die Errichtung eines Meldekopfes für Feuerwehreinsätze zu erfolgen. Er ermöglicht das Aufstellen und taktische Koordinieren von Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr, unabhängig vom öffentlichen Verkehrsraum. Bei der Aufschaltung der Brandmeldeanlage zur Kreisleitstelle Burgenlandkreis sind die Aufschaltbedingungen des Burgenlandkreises zu beachten.
- 3.9 Einsatzunterlagen der Feuerwehr sind vor dem Beginn der stufenweisen Inbetriebnahme der Anlage mit der Feuerwehr der Stadt Zeitz abzustimmen und danach zu übergeben. Bei Umbauten und Erweiterungen sind die Einsatzunterlagen zu überarbeiten.
- 3.10 Es ist dauerhaft sicherzustellen, dass die Zufahrt für Fahrzeuge der Feuerwehr und des Rettungsdienstes zum Museum „Brikettfabrik Hermannschacht“ durch den Betrieb der Stärkefabrik nicht eingeschränkt wird.
- 3.11 In regelmäßigen Zeitabständen sind Brandschutzmaßnahmen in Zusammenarbeit mit der Feuerwehr der Stadt Zeitz durchzuführen. Die mit der Südzucker AG vereinbarten Maßnahmen zur Unterstützung der materiell-technischen Basis der Feuerwehr der Stadt Zeitz sind bis zur Inbetriebnahme der Anlage zu realisieren.
- 3.12 Die Standorte und die Art der Löschwasserentnahmestellen sind mit der Feuerwehr der Stadt Zeitz abzustimmen.

#### **4. Immissionsschutz**

##### **4.1 Luftreinhaltung**

###### Allgemeine Anforderungen

- 4.1.1 Die Anlage ist so zu betreiben, dass die Wahrnehmungshäufigkeit der von der Anlage ausgehenden Gerüche auf keiner der Beurteilungsflächen, auf denen sich gemäß der Immissionsprognose für Geruch der IFU GmbH (Az.: Zeitz.2014.01) maßgebliche Immissionsorte befinden, den Wert von 1% der Jahresstunden übersteigen.
- 4.1.2 Die Fahrwege und Betriebsflächen auf dem Anlagengrundstück sind mit einer Decke aus bituminösen Straßenbaustoffen, Asphaltbeton, Beton oder gleichwertigem anderen Material zu befestigen, in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und entsprechend dem Verschmutzungsgrad zu säubern.
- Vom Anlagenbetreiber ist sicherzustellen, dass Verschmutzungen der Fahrwege durch Fahrzeuge nach Verlassen des Anlagenbereiches vermieden bzw. diese Verschmutzungen unverzüglich beseitigt werden.
- 4.1.3 Zum Stauben neigende Einsatzstoffe sind in geschlossenen, mindestens jedoch abgedeckten Behältnissen bzw. Fahrzeugen anzuliefern.

## Emissionsbegrenzungen

- 4.1.4 An den nachfolgend aufgeführten Emissionsquellen dürfen die in der Abluft enthaltenen staubförmigen Emissionen jeweils die Massenkonzentration von 20 mg/m<sup>3</sup> nicht überschreiten:

Q1.02, Q1.03, Q1.06	Filter Weizenreinigung
Q1.09, Q1.10	Filter Mühle/Vermahlung
Q1.11	Filter Mehlsilos
Q5.15	Filter Gluten-Silos
Q5.16	Filter Glutenverladung
Q5.21	Filter Glutenverladung LKW
Q5.22	Filter Glutenvermahlung
Q08.01-08.03	Atmungsöffnung Rohstoffsilos 1-3
Q08.04	Filter Becherwerk Auslagerung
Q08.06	Filter Förderer

- 4.1.5 An der Emissionsquelle Q10.01 – Abluftkamin Kleiehalle dürfen die staubförmigen Emissionen die Massenkonzentration von 20 mg/m<sup>3</sup> nicht überschreiten.

- 4.1.6 Im Abgas der Emissionsquellen Q5.01 – Glutentrockner und Q10.11 - Kleipelletierung dürfen die nachfolgend festgelegten Emissionswerte jeweils nicht überschritten werden:

Gesamtstaub	20 mg/m <sup>3</sup>
Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	50 mg/m <sup>3</sup>

Die Emissionswerte sind bezogen auf das Abgas im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

### Messung und Überwachung der Emissionen

#### Messplätze

- 4.1.7 Für die Durchführung der Emissionsmessungen sind Messplätze und Probenahmestellen einzurichten, die ausreichend groß, leicht begehbar, so beschaffen sind und so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird. Dabei sind die Empfehlungen der DIN EN 15259 zu beachten.

#### Kontinuierliche Messungen

- 4.1.8 Im Abgas der Emissionsquelle Q5.01 ist die Massenkonzentration der Emissionen an Gesamtstaub und organischen Stoffen, angegeben als Gesamtkohlenstoff, kontinuierlich zu ermitteln.

- 4.1.9 Die Anlage ist mit geeigneten Mess- und Auswerteeinrichtungen auszurüsten, die die staubförmigen Emissionen, den Gesamtkohlenstoffgehalt und die zur Auswertung und Beurteilung der kontinuierlichen Messungen erforderlichen Betriebsparameter, jeweils einschließlich relevanter Statussignale, kontinuierlich ermitteln, registrieren und auswerten. Die als geeignet anerkannten Messeinrichtungen sind von der zuständigen Behörde im Bundesanzeiger bekannt gegeben. Der Einbau der Mess- und Auswerteeinrichtungen hat gemäß VDI-Richtlinie 3950 zu erfolgen.

- 4.1.10 Der ordnungsgemäße Einbau der Messeinrichtungen ist durch eine von der nach Landesrecht zuständigen Behörde bekannt gegebene Stelle bescheinigen zu lassen. Die Bescheinigung ist der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen.
- 4.1.11 Die Einrichtungen zur kontinuierlichen Feststellung der Emissionen sind, durch eine von der nach Landesrecht zuständigen Behörde für Kalibrierungen bekannt gegebene Stelle, kalibrieren und auf Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. Die Kalibrierung und Funktionsprüfung ist gemäß Richtlinie VDI 3950 unter Beachtung der DIN EN 14181 durchzuführen.
- 4.1.12 Rechtzeitig, jedoch mindestens 14 Tage vor der Durchführung von Kalibrierungen bzw. Funktionsprüfungen, ist durch die vom Betreiber beauftragte bekannt gegebene Stelle ein Messplan, der der Richtlinie VDI 4200 und der Richtlinie VDI 2448, Blatt 1 entspricht, mit Angabe des vorgesehenen Messtermins, bei der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde und beim Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt einzureichen.
- 4.1.13 Die Kalibrierung der Messeinrichtungen ist nach einer wesentlichen Änderung, im Übrigen im Abstand von drei Jahren zu wiederholen. Die Funktionsprüfung der Einrichtungen zur kontinuierlichen Feststellung der Emissionen ist jährlich zu wiederholen. Über das Ergebnis der Kalibrierung und die Prüfung der Funktionsfähigkeit ist ein Bericht gemäß Richtlinie VDI 3950 erstellen zu lassen und dieser innerhalb von 12 Wochen nach Abschluss der Messungen und Prüfungen der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde in zweifacher Ausfertigung vorzulegen.
- 4.1.14 Aus den Messwerten ist für jede aufeinanderfolgende halbe Stunde der Halbstundenmittelwert zu bilden, auf die jeweiligen Bezugsgrößen umzurechnen und mit den dazugehörigen Statussignalen zu speichern. Zur Auswertung ist ein geeigneter Emissionsrechner einzusetzen, dessen Einbau und Parametrierung von einer bekannt gegebenen Stelle geprüft wurde. Aus den Halbstundenmittelwerten ist für jeden Kalendertag der Tagesmittelwert, bezogen auf die tägliche Betriebszeit, zu bilden und zu speichern. Die Anlage entspricht den Anforderungen, wenn sämtliche Tagesmittelwerte die festgelegte Konzentration und sämtliche Halbstundenmittelwerte das 2fache der festgelegten Konzentration für die genannten Emissionen nicht überschreiten. Überschreitungen sind gesondert auszuweisen und der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich in geeigneter Form mitzuteilen.
- 4.1.15 Die Ergebnisse der kontinuierlichen Messungen eines Kalenderjahres sind durch den Betreiber auszuwerten und als Emissionsbericht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf eines Kalenderjahres der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen. Die Ergebnisse sind vom Betreiber 5 Jahre lang aufzubewahren.
- 4.1.16 Der Betreiber hat für regelmäßige Wartung und Prüfung der Funktionsfähigkeit der Messeinrichtungen Sorge zu tragen.

#### Einzelmessungen

- 4.1.17 Die Einhaltung der unter NB 4.1.5 und 4.1.6 festgelegten Emissionswerte für Gesamtstaub im Abgas der Emissionsquelle Q10.01 – Abluftkamin Kleihalle sowie für Gesamtstaub und organische Stoffe im Abgas der Emissionsquelle Q10.11 – Kleipelletierung ist durch Einzelmessungen nachzuweisen.
- 4.1.18 Mit der Durchführung der Messungen ist eine von der nach Landesrecht zuständigen Behörde nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle zu beauftragen.

- 4.1.19 Die erstmalige Messung ist nach Erreichen des ungestörten Betriebes der Anlage, frühestens jedoch nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach der Inbetriebnahme und danach wiederkehrend jeweils nach Ablauf von drei Jahren durchzuführen. Hinsichtlich des Ablaufs der Zeiträume zwischen den Messungen ist von dem für die Erstmessung angeordneten Zeitraum auszugehen.
- 4.1.20 An die mit der Durchführung der Messungen beauftragte Stelle sind vom Betreiber folgende Anforderungen zu stellen:
- Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind so durchzuführen, dass die Ergebnisse für die Emissionen der Anlage repräsentativ und bei ähnlichen Anlagen und Betriebsbedingungen miteinander vergleichbar sind. Im Vorfeld der Messungen ist ein Messplan zu erstellen, der den Richtlinien DIN EN 15259 und VDI 2448 Blatt 1 entspricht und sich an dem in Sachsen-Anhalt vorgeschriebenen Mustermessbericht orientiert.
  - Der Messplan mit Angabe des vorgesehenen Messtermins ist rechtzeitig, mindestens jedoch 14 Tage vor der Durchführung der Messungen in Schriftform sowohl bei der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde als auch beim Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt einzureichen. Notwendige Änderungen eines geplanten Messtermins sind unverzüglich und so rechtzeitig zu übermitteln, dass eine Teilnahme von Mitarbeitern der vorgenannten Behörden an der Messung möglich ist. Bei der Messplanung ist die DIN EN 15259 zu beachten. Eine Reduzierung der auszuführenden Messplanangaben ist nicht zulässig. Die Festlegung der Betriebszustände der Anlage während der Messung hat mit der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde zu erfolgen.
  - Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind unter Einsatz von Messverfahren und Messeinrichtungen durchzuführen, die dem Stand der Messtechnik entsprechen. Die Nachweisgrenze des Messverfahrens soll kleiner als ein Zehntel der zu überwachenden Emissionsbegrenzung sein. Die Probenahme hat der DIN EN 15259 zu entsprechen.
  - Die Emissionen sind durch eine ausreichende Anzahl von Einzelmessungen zu ermitteln. Es sind mindestens 3 Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission und mindestens jeweils eine weitere Messung bei regelmäßig auftretenden Betriebszuständen mit schwankendem Emissionsverhalten, z.B. bei Reinigungs- oder Regenerierungsarbeiten oder bei längeren An- oder Abfahrvorgängen, durchzuführen. Die Dauer der Einzelmessung beträgt in der Regel eine halbe Stunde; das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert anzugeben. In besonderen Fällen, z.B. bei niedrigen Massenkonzentrationen im Abgas oder aus Gründen der Nachweisempfindlichkeit, ist die Mittelungszeit entsprechend anzupassen. Abweichungen von der Regel-Messzeit sind im Messbericht zu begründen. Kürzere Messzeiten als 30 Minuten sind dann zulässig, wenn sich durch eine ausreichende Anzahl von Messungen mit kürzeren Messzeiten ein Halbstundenmittelwert bilden lässt.
  - Die Mess- und Rechengrößen, die der Beurteilung von Emissionen dienen, sind mit einer Dezimalstelle mehr als der Zahlenwert zur Beurteilung zu ermitteln. Das Endergebnis ist in der letzten Dezimalstelle nach der Nummer 4.5.1 der DIN 1333 zu runden sowie in der gleichen Einheit und mit der gleichen Stellenzahl wie der Zahlenwert anzugeben.
  - Über das Ergebnis der Messungen ist ein Messbericht zu erstellen, der dem Anhang B der Richtlinie VDI 4220 entspricht. Der Messbericht soll Angaben über die konkrete Messdurchführung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten.

Für Messungen in Sachsen-Anhalt sind die Berichte auf der Grundlage eines Musterberichts in der jeweils aktuellen Version anzufertigen. Dieser Mustermessbericht ist unter der Internetadresse des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt abrufbar.

- 4.1.19 Der Messbericht ist vom Betreiber bei der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens 12 Wochen nach Abschluss der Messungen in zweifacher Ausfertigung vorzulegen. Der Betrieb der Anlage ist immissionsschutzrechtlich nicht zu beanstanden, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet.
- 4.1.20 Als Nachweis für die Einhaltung des unter NB 4.1.4 festgelegten Emissionswertes ist für die festgelegten Quellen der Überwachungsbehörde vor Inbetriebnahme die Garantieerklärung des betreffenden Filterherstellers vorzulegen.
- 4.1.21 Die Betreiberin hat durch regelmäßige Sichtkontrollen der Abluftaustritte der Filter die Filterwirksamkeit zu kontrollieren und die Ergebnisse der Kontrollen im Betriebsbuch zu dokumentieren. Das Betriebsbuch ist der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 4.1.22 Im Rahmen der an der Anlage wiederkehrend durchzuführenden Emissionsnachweismessungen ist die Filterwirksamkeit durch die mit der Messdurchführung beauftragte Messstelle an den unter NB 4.1.4 aufgeführten Emissionsquellen augenscheinlich zu prüfen und mit dem Messbericht zu bestätigen. Der Grenzwert für Staub von 20 mg/m<sup>3</sup> in der Abluft nach Filter gilt als eingehalten, wenn die Prüfung keine Beanstandungen ergeben hat.

## 4.2 Lärmschutz

### Begrenzungen

- 4.2.1 An den nachfolgend aufgeführten Immissionsorten dürfen nachts folgende durch den Anlagenbetrieb verursachte Beurteilungspegel nicht überschritten werden:

#### maßgebliche Immissionsorte

- |                                     |          |
|-------------------------------------|----------|
| - Zeitz, Bergstraße 1               | 34 dB(A) |
| - Kretzschau, OT Grana, Hasselweg 1 | 39 dB(A) |

#### zusätzliche maßgebliche Immissionsorte

- |                            |          |
|----------------------------|----------|
| - Zeitz, Albrechtstraße 36 | 32 dB(A) |
| - Zeitz, Weinbergstraße 15 | 32 dB(A) |

Als Nachtzeitraum gilt die Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr.

- 4.2.2 Die Anlage ist entsprechend den schalltechnischen Vorgaben der den Antragsunterlagen beigefügten Schallimmissionsprognose (uppenkamp und partner, Nr. 03 0395 14B vom 17.04.2014) zu errichten und zu betreiben. Insbesondere sind die Schallleistungspegel  $L_{WA}$  des Gebläses der Hallenabsaugung auf 96 dB(A) und des Kühlturms auf 90 dB(A) zu begrenzen.

Der längenbezogenen Schallleistungspegel für die Rohrbrücke (Dampf- und Kondensatleitung) darf 70 dB(A)/m nicht überschreiten.

- 4.2.3 Bei Errichtung, Betrieb und Wartung der Anlage ist der Stand der Schallminderungstechnik zu gewährleisten. Dazu sind insbesondere die bestimmenden Schallquellen so auszuwählen bzw. ausulegen, dass weder Tonhaltigkeiten auftreten noch tieffrequente Geräusche abgestrahlt werden.

Nachts sind alle Türen, Tore und Fenster der technischen Gebäude geschlossen zu halten. Über die gesamte Betriebszeit der Anlage ist sicher zu stellen, dass durch tieffrequente Geräuschanteile keine erheblichen Belästigungen auftreten können (s. DIN 45680 Messung und Bewertung tieffrequenter Geräuschimmissionen in der Nachbarschaft März 1997).

#### Messungen

- 4.2.4 Nach Vorhabensrealisierung sind zur Feststellung der Einhaltung der genannten Beurteilungspegel nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach der Inbetriebnahme, Schallpegelmessungen durch eine im Land Sachsen-Anhalt gemäß § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle durchführen zu lassen.
- 4.2.5 Vor Durchführung der Messungen ist ein Messplan zu erarbeiten, der mit Angabe des Messtermins mindestens 14 Tage vor Messdurchführung bei der zuständigen Überwachungsbehörde einzureichen ist.
- 4.2.6 Für die Ermittlung und Beurteilung der Geräuschimmissionen sind die Vorschriften des Abschnittes A.3 des Anhanges der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998 anzuwenden.
- 4.2.7 Die Messungen müssen unter Vollastbedingungen des Anlagenbetriebs bei einer Mitwindsituation erfolgen.
- 4.2.8 Es ist nicht zulässig, die Stelle mit der Messung zu beauftragen, die bereits Prognosen oder Gutachten für die zu messende Anlage erstellt hat.
- 4.2.9 Über die Messdurchführung und die Messergebnisse ist ein Messbericht zu erstellen und spätestens acht Wochen nach Abschluss der messtechnischen Ermittlung der zuständigen Überwachungsbehörde in zweifacher Ausfertigung vorzulegen. Der Messbericht muss Aussagen zu den Randbedingungen der Messungen, wie z.B. Wetterlage, Windrichtung und Windstärke, enthalten. Die Qualität der erzielten Messergebnisse ist einzuschätzen.

## 5. Anlagensicherheit

- 5.1 Vor Inbetriebnahme der einzelnen Anlagenteile sind diese einer sicherheitstechnischen Prüfung nach § 29a BImSchG zu unterziehen. Die Prüfung ist von einem von der zuständigen Behörde eines Landes nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Sachverständigen durchführen zu lassen. Der vom Betreiber zur Beauftragung vorgesehene Sachverständige, ist mit der für die Überwachung der Anlage zuständigen Behörde, dem Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Gentechnik, Anlagensicherheit, Umweltverträglichkeitsprüfung vor der vertraglichen Bindung abzustimmen.

Schwerpunkte bei der sicherheitstechnischen Prüfung sind:

- Überprüfung der Einrichtung von Anlagen oder Anlagenteilen in Konformität mit den Antragsunterlagen,
- Umsetzung/Einhaltung der festgelegten Nebenbestimmungen,
- Formale und inhaltliche Prüfung der sicherheitstechnischen Unterlagen für den Anlagenbetrieb,

- Wurde eine systematische Gefahrenanalyse im Rahmen der Anlagenplanung durchgeführt?
- Prüfung der betrieblichen Dokumentation in Bezug auf eine sichere Beherrschung der Fahrweise der Anlage und der erforderlichen Handlungssicherheit im Störfall,
- Können sicherheitsrelevante Störungen an eine ständig besetzte Stelle weitergeleitet werden?
- Überprüfung der Notstromversorgung für die Sicherheitsketten, betriebliches Anzeigen, Überwachungseinrichtungen, Alarmierungen und Protokollierung bei netzabhängigem Ausfall der Stromversorgung,
- Überprüfung des Not-Aus-Systems,
- Einhaltung der Brandschutzanforderungen,
- Überprüfung der Funktion der brandschutztechnischen Einrichtungen,
- Kann von einer ausreichenden Löschwasserversorgung ausgegangen werden?
- Nachweis der Realisierung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen und/ oder erforderlicher Einzelteilprüfungen, die vor Inbetriebnahme erforderlich sind (stichprobenartig).

5.2 Der Betreiber hat den Bericht über die Ergebnisse der sicherheitstechnischen Prüfung in zweifacher Ausfertigung dem Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Gentechnik, Anlagensicherheit, Umweltverträglichkeitsprüfung spätestens einen Monat nach Durchführung der Prüfungen vorzulegen. Die Ergebnisse sind der Behörde unverzüglich vorzulegen, sofern dies zur Abwehr gegenwärtiger Gefahren erforderlich ist.

## **6. Arbeitsschutz**

- 6.1 Für die Baustelle ist der zuständigen Behörde, hier dem Landesamt für Verbraucherschutz, Dezernat 57, Gewerbeaufsicht Süd, spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übermitteln, die mindestens die Angaben nach Anhang I Baustellenverordnung enthält. Die Vorankündigung ist sichtbar auf der Baustelle auszuhängen und bei erheblichen Änderungen anzupassen.
- 6.2 Für die Baustelle sind ein oder mehrere geeignete Koordinatoren (SiGe-Koordinatoren) zu bestellen. Die Koordinatoren sind so rechtzeitig zu bestellen, dass sie ihre Pflichten in der Planungs- und Ausführungsphase des Bauvorhabens in erforderlichem Umfang erfüllen können.
- 6.3 Vor Einrichtung der Baustelle ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) zu erarbeiten.
- 6.4 Durch den Koordinator ist in der Planungsphase des Bauvorhabens eine Unterlage mit den erforderlichen, bei möglichen späteren Arbeiten an der baulichen Anlage zu berücksichtigenden Angaben zu Sicherheit und Gesundheitsschutz zusammenzustellen.
- 6.5 Anlagen, Armaturen und Geräte müssen von einem sicheren Standort aus bedient werden können. Podeste zum Bedienen von Armaturen sind so auszuführen, dass sie sicher begangen werden können und die Arbeitnehmer gegen Absturz gesichert sind. Sie müssen ein Geländer aufweisen, welches aus Fußleiste, Knieleiste und Handlauf besteht. Gitterroste für Podeste, Bediengänge, Treppen müssen ausreichend rutschfest gestaltet sein.
- 6.6 Armaturen, Stellglieder, Schieber und Ventile in den Anlagen müssen frei zugänglich und leicht erreichbar sein. Die Mindestdurchgangsbreiten und Mindesthöhen der Verkehrswege dürfen dadurch nicht eingeengt werden. Rohrbrücken über Verkehrswegen sind so zu gestalten, dass entsprechend der möglichen Nutzung durch Personen oder Fahrzeuge ausreichend lichte Höhe vorhanden ist. Die lichte Mindesthöhe über Wegen für Personenverkehr muss 2,00 m betragen.

- 6.7 Müssen die Gebäudedächer, Tanks, Silos und Behälter begangen werden, sind dafür ausreichend trittsichere Laufstege oder Podeste sowie Absturzsicherungen in Form von Geländern vorzusehen.
- 6.8 Die Gitterroste für Podeste, Bediengänge und Treppen müssen ausreichend rutschfest gestaltet sein.
- 6.9 Steigleitern müssen sicher benutzbar sein. Steigleitern mit mehr als 5 m Absturzhöhe sind mit Einrichtungen zum Schutz gegen Absturz von Personen auszurüsten, z. B. mit Einrichtungen für den Einsatz zwangsläufig zur Wirkung kommender Sicherheitsgeschirre oder mit einem durchgehenden Rückenschutz, beginnend in höchstens 3,00 m Höhe über der Standfläche oder 2,20 m Höhe über Bühnen oder Podesten. Steigleitern müssen an der Austrittsstelle eine Haltevorrichtung haben, diese ist mindestens 1100 mm über die Austrittsstelle hinauszuführen. An der Austrittsstelle der Steigleiter muss eine Absturzsicherung in Form einer selbstschließenden Durchgangssperre eingesetzt werden. Alle Durchgangssperren müssen selbstschließend sein und in Richtung Arbeitsbühne oder Arbeitsebene öffnen. Außerdem müssen diese gegen einen festen Anschlag schließen, damit ein unbeabsichtigtes Öffnen und Hindurchfallen verhindert werden kann. Durchgangssperren müssen den gleichen Belastungskriterien wie Geländer entsprechen.
- 6.10 Gefahrstoffführende Apparaturen, Rohrleitungen, Behälter und Tanks sind so zu kennzeichnen, dass mindestens die enthaltenen Gefahrstoffe sowie die davon ausgehenden Gefahren eindeutig identifizierbar sind.
- 6.11 An den Arbeitsplätzen, an denen Lärmexpositionen zu erwarten sind, z. B. im Mühlenbereich, sind Lärminderungsmaßnahmen vorzusehen. Dabei ist die Rangfolge der Maßnahmen zu beachten, d. h. Auswahl von Arbeitsmitteln unter dem vorrangigen Gesichtspunkt der Lärminderung (Maschinenlärminformationsverordnung). Es folgen Maßnahmen an der Quelle z.B. Kapselung, räumliche Abtrennung, lärmindernde Gestaltung von Arbeitsstätten, maximale Entfernung zwischen Lärmquelle und Arbeitsplatz und als letztes Mittel Gehörschutz.
- 6.12 Die baulichen Anlagen sind so zu errichten, dass in den Arbeitsbereichen, insbesondere innen liegenden, unter Berücksichtigung der Arbeitsverfahren, der körperlichen Beanspruchung und der Anzahl der Beschäftigten ausreichend gesundheitlich zuträgliche Atemluft vorhanden ist. Es ist sicherzustellen, dass die Beschäftigten keinem störenden Luftzug ausgesetzt sind. Sollte sich herausstellen, dass natürliche Lüftung nicht ausreicht, müssen Vorkehrungen getroffen werden, welche die Nachrüstung einer technischen Lüftung ermöglichen.
- 6.13 Die Labore müssen so errichtet werden, dass sie den Bestimmungen der TRGS 526 und im Übrigen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Türen aller Laborräume müssen mit einem Sichtfenster versehen sein.
- 6.14 Notduscheinrichtungen (Körper- und Augenduschen) sind in ausreichender Anzahl an allen relevanten Stellen in den Anlagenbereichen (auch Labor) zu installieren. Sie sollen alle Körperzonen sofort mit ausreichenden Wassermengen überfluten können. Hierfür sind mindestens 30 l Wasser pro Minute erforderlich. Augennotduschen, gespeist mit Wasser von Trinkwasserqualität, sind so zu installieren, dass diese von jedem Arbeitsplatz aus unverzüglich erreichbar sind. In Außenanlagen sind die Notduschen in frostfreier Ausführung anzubringen.

- 6.15 Zur Gewährleistung der Anlagen- und Arbeitssicherheit beim Betreiben der geplanten maschinentechnischen Ausrüstung sind nur Arbeitsmittel (Maschinen, Werkzeuge, Transportmittel u. a.) zur Verfügung zu stellen, die für die am Arbeitsplatz gegebenen Bedingungen geeignet sind und bei deren bestimmungsgemäßer Benutzung die Arbeitssicherheit gewährleistet ist.
- 6.16 Geräte und Schutzsysteme, die in explosionsgefährdeten Bereichen eingesetzt werden sollen, sind entsprechend den Kategorien der Richtlinie 94/9/EG auszuwählen.
- 6.17 Die vorhandenen Explosionsschutzdokumente der Gekra/AGRAVIS Raiffeisen AG (Getreidelagersilos, Annahmegasse und Arbeitszellen sowie Lagerhaus) sind vor Inbetriebnahme durch die Südzucker AG zu überarbeiten und auf die Gegebenheiten als Nebenanlage der Stärkeherstellung die anzupassen. Bei Bedarf sind Maßnahmen, die im Ergebnis der Anpassung erforderlich werden, umzusetzen.
- 6.18 Die Flucht- und Rettungswege müssen als solche gekennzeichnet sein und auf möglichst kurzem Weg ins Freie oder in einen gesicherten Bereich führen. Türen im Verlauf von Fluchtwegen oder Türen von Notausgängen müssen in angemessener Form und dauerhaft gekennzeichnet sein. Sie müssen sich von innen ohne besondere Hilfsmittel jederzeit leicht öffnen lassen, solange sich Beschäftigte in der Arbeitsstätte befinden. Türen von Notausgängen müssen sich nach außen öffnen lassen.
- 6.19 Die Arbeitsbereiche, in denen die Beschäftigten bei Ausfall der Allgemeinbeleuchtung Unfallgefahren ausgesetzt sind, müssen mit einer ausreichenden Sicherheitsbeleuchtung ausgestattet sein, die das gefahrlose Beenden notwendiger Tätigkeiten und das Verlassen des Arbeitsplatzes ermöglicht.
- 6.20 Durchsichtige oder lichtdurchlässige Wände, insbesondere Ganzglaswände (Systemtrennwände) im Bereich von Arbeitsplätzen oder Verkehrswegen (hier z. B. im Leitstand), müssen deutlich gekennzeichnet sein und aus bruchsicherem Werkstoff bestehen oder so gegen die Arbeitsplätze und Verkehrswege abgeschirmt sein, dass die Beschäftigten nicht mit den Wänden in Berührung kommen und beim Zersplittern der Wände nicht verletzt werden können. Durchsichtige Türen müssen in Augenhöhe gekennzeichnet sein.
- 6.21 Für innenliegende Arbeitsplätze sind Voraussetzungen zu schaffen, damit sie möglichst ausreichend Tageslicht erhalten, z. B. durch durchsichtige Systemtrennwände.
- 6.22 Die Fenster sind so anzuordnen, dass eine Abschirmung der Arbeitsstätte gegen übermäßige Sonneneinstrahlung ermöglicht wird. Sie sind mit einem geeigneten Sonnenschutzsystem auszurüsten.

## **7. Bodenschutz- und Abfallrecht**

- 7.1 Bodenschutz- und Abfallrecht, die Errichtung betreffend
- 7.1.1 Der Baubeginn ist der unteren Bodenschutzbehörde beim Burgenlandkreis mitzuteilen.
- 7.1.2 Der Aushub, der bautechnisch notwendig anfällt und aus bis zu 80 % aus Asche bestehen kann (teilweise mit Braunkohle versetzt), ist grundsätzlich von einer Verwertung außerhalb zugelassener Anlagen auszuschließen und ordnungsgemäß und schadlos in einer dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu entsorgen.
- 7.1.3 Für Bodenaushub mit max. 5 % Fremdbestandteilen gelten für eine Wiederverwertung auf dem künftigen Betriebsgelände folgende Anforderungen (gemäß LAGA-Mitteilung „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln“ (Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall Nr. 20)):

- a. Im Grundwasserschwankungsbereich ist ausschließlich Z 0-Material wieder einzubauen.
- b. Grundsätzlich zulässig ist der Einbau von Material bis Z 1.2 außerhalb des Grundwasserschwankungsbereiches bis Geländeoberkante, wenn die Einstufung lediglich wegen TOC und Sulfat erfolgt.
- c. Sollten andere Parameter ausschlaggebend für die Einstufung Z 1.2 sein, ist die Verwertung vor Ort zulässig, wenn das Eluat als Z 0 eingestuft ist.

Z 2 Material ist nur dann einzusetzen, wenn gewährleistet ist, dass das Eluat Z 0 aufweist, nachweislich nicht im Grundwasserschwankungsbereich verfüllt und mit einem technischen Bauwerk (Straße, Bauten) überbaut wird.

- 7.1.4 Bei Hinweisen auf Altlastverdacht oder schädliche Bodenveränderungen, die über die bereits nachgewiesenen Ablagerungen hinausgehen, sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen. Die zuständige untere Bodenschutzbehörde beim Burgenlandkreis ist zwecks Festlegung des notwendigen Handlungsbedarfes einzubeziehen. Geltende Regelungen zur Altlastenfreistellung und zur Einbeziehung der Landesanstalt für Altlastenfreistellung sind zu beachten.
- 7.1.5 Der unteren Abfallbehörde beim Burgenlandkreis ist rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme der Entsorgungsweg der anfallenden Aushubabfälle (Anlagenbenennung, Zustimmung der Annahme durch den Anlagenbetreiber, Entsorgungsmenge) nachzuweisen.
- 7.1.6 Der Nachweis der ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung der beim Bau anfallenden Aushubmassen ist der unteren Abfallbehörde beim Burgenlandkreis abfallschlüssel- und mengenbezogen vierteljährlich, jeweils zum Quartalsende unaufgefordert in Listenform vorzulegen. Mit Beendigung der Baumaßnahmen, jedoch spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme, sind der unteren Abfallbehörde beim Burgenlandkreis eine vollständige Übersicht aller entsorgten Abfälle und deren Entsorgungswege zu übergeben.
- 7.1.7 Das Regenrückhaltebecken ist als gedichtetes Becken auszuführen. Eine unkontrollierte Infiltration von Wasser in den Untergrund und damit eine mögliche Mobilisierung von Schadstoffen aus den nachgewiesenen Ablagerungen ist auszuschließen.
- 7.1.8 Das von den versiegelten Flächen des Betriebsgeländes anfallende Niederschlagswasser ist so zu fassen und abzuleiten, dass keine schädlichen Bodenveränderungen durch Wassererosion in nicht versiegelten Bereichen auf dem Betriebsgelände und auf angrenzendem Gelände Dritter erfolgen kann.
- 7.2 Bodenschutz- und Abfallrecht, den Betrieb betreffend
  - 7.2.1 Für alle im Antrag, Formular 7, angegebenen Abfälle, die im Anlagenbetrieb anfallen, ist spätestens 1 Monat vor Aufnahme des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage gegenüber der unteren Abfallbehörde beim Burgenlandkreis abfallschlüsselbezogen mindestens eine Abfallentsorgungsanlage und die dort gebundene Abfallmenge nachzuweisen.
  - 7.2.2 Für Abfälle, die durch ein zugelassenes Rücknahmesystem entsorgt bzw. aufgearbeitet werden (z.B. Öle, Aktivkohle u.a.), sind der unteren Abfallbehörde beim Burgenlandkreis abfallschlüssel- und mengenbezogen die gebundenen Firmen bzw. Anlagen spätestens nach Vertragsabschluss jedoch vor der ersten Entsorgung zu benennen.

## 8. Wasserrecht

- 8.1 Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Hinweise Nr. 5) sind so zu errichten zu unterhalten, zu betreiben und stillzulegen, dass ein Gefährdung der Gewässers und des Grundwassers oder sonstige nachteilige Veränderungen ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen sind.
- 8.2 Der Betreiber hat die Dichtheit der Anlage und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen regelmäßig zu kontrollieren Dies ist im Betriebsbuch der Anlage zu protokollieren.
- 8.3 Für die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist eine Betriebsanweisung zu erstellen, die mindestens folgende Punkte enthalten muss:
- Führung eines Betriebsbuches, mit dessen Hilfe der Betrieb der Anlage nachvollzogen werden kann,
  - Überwachungs- und Instandhaltungsplan mit täglicher Begehung und Besichtigung der Anlagen,
  - Wartungsarbeiten,
  - regelmäßige und besondere Instandhaltungsmaßnahmen,
  - Prüfung der Anlagen,
  - Kontrollen der bedeutsamen Anlagenteile und Sicherheitseinrichtungen auf Funktionstüchtigkeit,
  - Weisungen zur Gefahrenabwehr sowie im Schadenfall zu ergreifende Maßnahmen und Meldewege.
- 8.4 Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind vor Inbetriebnahme und danach wiederkehrend alle 5 Jahre gemäß § 1 der VAwS LSA durch einen Sachverständigen überprüfen zu lassen. Die vom Sachverständigen festgestellten Mängel sind unverzüglich zu beseitigen.
- 8.5 Alle im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erstellten Protokolle und Bescheinigungen sind für die Dauer von mindestens 10 Jahren der Anlage aufzubewahren. Die Aufbewahrung kann in digitaler Form erfolgen. Wesentliche Änderungen der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Behältertausch, Nachrüstungen, Erhöhung der Menge) und Betreiber- oder Rechtsträgerwechsel sind vorher bei der unteren Wasserbehörde des Burgenlandkreises schriftlich anzuzeigen.

## 9. Naturschutz

- 9.1 Für das Ersatzhabitat der Zauneidechse im Bereich der Rübenerdkassett 4 ist die fortlaufende Unterhaltungspflege zu sichern. Die Fläche ist ab Oktober alle 2 Jahre zu 50% zu mähen (alternierend). Das Mahdgut ist unmittelbar nach der Mahd abzutragen.

Das Zauneidechsenmonitoring hat über 5 Jahre zu erfolgen. Dabei ist jeweils im 1. sowie im 2. und 5. Jahr nach der Umsiedlung ein Reproduktionsnachweis zu erbringen. Dazu ist die Fläche im August durch eine fachkundige Person zu begehen. Die fachkundige Person gibt eine gutachterliche Einschätzung über den Zustand (Stabilität) der Population ab (u.a. Anzahl der gesichteten Jungtiere). Ein entsprechender Bericht, der ggf. auch Vorschläge zur Optimierung enthält, ist der Oberen Naturschutzbehörde jeweils bis zum 31.12. des betreffenden Jahres zuzuleiten.

Sollte sich eine negative Populationsentwicklung abzeichnen, sind durch den Vorhabensträger, in Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde, entsprechende Maßnahmen zur Nachbesserung zu ergreifen.

- 9.2 Der Vorhabensträger hat für die Funktionskontrolle der Ersatznistkästen bzw. -quartiere für die Fledermäuse ein Fachbüro zu beauftragen.

Die Funktionskontrolle der Ersatznistkästen bzw. -quartiere für die Fledermäuse hat über drei Jahre im Sommerhalbjahr zu erfolgen. Über das Ergebnis der Kontrolle ist der Oberen Naturschutzbehörde jeweils zum Ende des Jahres schriftlich zu berichten. Sollte nach drei Jahren keine Etablierung der Nistkästen und Fledermausquartiere erfolgt sein, ist eine gutachterliche Bewertung und ein Lösungsvorschlag in Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde zu erarbeiten und nach Zustimmung umzusetzen.

## 10. Betriebseinstellung

- 10.1 Beabsichtigt die Betreiberin den Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat sie dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens 4 Wochen, nachdem die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde und bevor die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen nach außen hin erkennbar wird, anzuzeigen.

Die gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG der Anzeige zur Betriebseinstellung beizufügenden Unterlagen müssen insbesondere Angaben über folgende Punkte enthalten:

- die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstücks (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren Verbleib,
- durch den Betrieb möglicherweise verursachte Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Entsorgung (Nachweis des Abnehmers) sowie
- bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist.

- 10.2 Vor der Betriebseinstellung der Anlage sind die Anlagenteile unter Beachtung rechtlicher Vorschriften vollständig zu entleeren und so zu behandeln, dass sie gefahrlos geöffnet und demontiert werden können.

- 10.3 Die noch vorhandenen Produkte sind einer wirtschaftlichen Nutzung zuzuführen. Abfälle sind primär der Wiederverwertung und - soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist - einer ordnungsgemäßen und schadlosen Beseitigung zuzuführen. Die gesetzlichen Bestimmungen sind dabei zu beachten.

- 10.4 Im Falle einer Betriebseinstellung hat die Genehmigungsinhaberin sicherzustellen, dass Anlagenteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen benötigt werden, solange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist. (z.B. Energieanlagen, Einrichtungen zur Luftreinhaltung, Brandschutzeinrichtungen, Abwasserbehandlungsanlagen).

- 10.5 Nach Stilllegung der Anlage ist der Betreiber der Anlage verpflichtet, soweit dies verhältnismäßig ist, Maßnahmen zur Beseitigung erheblicher Bodenverschmutzungen oder erheblicher Grundwasserverschmutzungen zu ergreifen, um das Anlagengrundstück in den Ausgangszustand zurückzuführen.
- 10.6 Im Falle einer Betriebseinstellung sind zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG sachkundige Arbeitnehmer zu beschäftigen.
- 10.7 Auch nach der Betriebseinstellung ist das Anlagengrundstück solange gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern, bis keine Gefahren mehr von diesem ausgehen können.

## IV

### Begründung

#### 1. Antragsgegenstand

Die Südzucker AG Mannheim/ Ochsenfurt hat mit Schreiben vom 02.08.2013, überarbeitet und neu eingereicht mit Datum vom 11.04.2014, zuletzt vervollständigt am 10.11.2014, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 und 10 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Stärke mit einer Getreidemühle mit einer Vermahlleistung von 1.000 t/d für eine Produktionskapazität von 410 t/d (TS) Stärke und einem Getreidelager mit einem Umschlag von ca. 1.500 t/d am Standort Zeitz in den Gemarkungen Zeitz und Kretzschau-Grana beantragt. Die Anlage wird im durchgängigen Drei-Schicht-Betrieb auf einer versiegelten Fläche von ca. 40.000 m<sup>2</sup> errichtet und betrieben.

#### 2. Genehmigungsverfahren

Die Anlage zur Herstellung von Stärke und ihre Teilanlagen sind im Anhang 1 der 4. BImSchV unter den Nummern 7.21, 7.22.1 und 9.11.2 aufgeführt, so dass Errichtung und Betrieb der Anlage gemäß § 4 BImSchG genehmigungspflichtig sind. Die Anlage unterliegt den Anforderungen der RL 2010/75/EU.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt.

Gemäß Anlage 1 Nr. 7.23.2 in der Spalte 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für das Vorhaben die Notwendigkeit der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu bewerten.

Die Prüfung erfolgte durch die zuständige Behörde, das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, mit dem Ergebnis, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Im Rahmen der Einzelfallprüfung wurde festgestellt, dass von der Anlage keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen zu erwarten sind.

Das Ergebnis wurde im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt Nr. 09/2013 und in den Anzeigern der Stadt Zeitz und der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst veröffentlicht.

Das Genehmigungsverfahren wurde gemäß §§ 4 und 10 BImSchG i.V.m. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durchgeführt. Gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG wurden im Genehmigungsverfahren die Behörden einbezogen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird.

Nach Durchsicht der Antragsunterlagen durch die am Verfahren beteiligten Behörden wurde festgestellt, dass sie ausreichende Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit gemäß § 10 Abs. 1 der 9. BImSchV enthalten. Damit konnte die Auslegung der Unterlagen erfolgen.

Entsprechend § 8 der 9. BImSchV wurde das Vorhaben am 15.10.2013 in der Mitteldeutschen Zeitung und im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Nr. 11/2013 bekannt gemacht. Der Antrag und die Antragsunterlagen lagen gem. § 10 der 9. BImSchV in der Zeit vom 22.10.2013 bis einschließlich 21.11.2013 in der Stadtverwaltung Zeitz, bei der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst und im Landesverwaltungsamt aus.

Während der Einwendefrist bis zum 05.12.2013 wurden keine Einwendungen vorgebracht. Damit konnte der Erörterungstermin entfallen. Der Verzicht auf die Durchführung des Erörterungstermins wurde gemäß § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV am 17.12.2013 in der Mitteldeutschen Zeitung und im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes bekannt gemacht.

Mit der Überarbeitung des Antrages war zu prüfen, ob wegen der Änderungen am Antragsgegenstand mit der Überarbeitung vom 11.04.2014 eine erneute Auslegung und Bekanntmachung des Vorhabens notwendig war.

Die Änderung des Antraggegenstandes bestand hauptsächlich im Wegfall einer ursprünglich vorgesehenen GUD-Anlage zu Energieversorgung, einer geänderten Anordnung der Gebäude auf dem Anlagenstandort bei gleichzeitiger Kapazitätsverringern der Stärkeproduktion und der Einbindung einer bereits bestehenden Getreideannahme und Lageranlage in die Anlagenkonfiguration.

Die Prüfung des geänderten Anlagengegenstandes unter Hinzuziehung der für die Bewertung maßgeblichen Fachbehörden hat ergeben, dass in den nach § 10 Abs. 1 BImSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen waren, die nachteilige Auswirkungen für Dritte besorgen lassen. Damit konnte auf eine erneute Auslegung und öffentliche Bekanntmachung verzichtet werden.

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden beteiligt:

- Stadt Zeitz,
- Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst,
- Landesamt für Verbraucherschutz, Gewerbeaufsicht Süd,
- Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie
- Umweltbundesamt, Deutsche Emissionshandelsstelle
- Burgenlandkreis,
- Regionale Planungsgemeinschaft Halle,
- Landesamt für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft,
- Eisenbahnbundesamt, Außenstelle Halle,
- DB Netz, Außenstelle Leipzig,
- Wehrbereichsverwaltung Ost,
- Technisches Polizeiamt Magdeburg,
- Bundesnetzagentur,
- Landesverwaltungsamt
  - Referat 202, Katastrophenschutz,
  - Referat 309, Raumordnung,
  - Referat 402, Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
  - Referat 404, Wasser,
  - Referat 405 Abwasser,
  - Referat 407, Naturschutz und Landschaftspflege.

Die Behörden haben entsprechend ihren Zuständigkeiten bzw. Fachgebieten das beantragte Vorhaben geprüft und – soweit erforderlich – Auflagen und Hinweise vorgeschlagen, die in den Abschnitten III und V berücksichtigt wurden.

Das Genehmigungsverfahren wurde ordnungsgemäß nach §§ 10 BlmSchG i.V.m. der 9. Verordnung zur Durchführung des BlmSchG (9. BlmSchV) durchgeführt. Gemäß § 10 Abs. 5 BlmSchG wurden im Genehmigungsverfahren die Behörden einbezogen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird.

### 3. Entscheidung

Die Genehmigung wird erteilt, da bei Beachtung der Nebenbestimmungen gemäß Abschnitt III. dieses Bescheides sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen der §§ 5 und 6 i.V.m. § 4 BlmSchG erfüllt sind. Die Genehmigung kann gemäß § 12 Abs. 1 BlmSchG unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BlmSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Unter Punkt I/5 wurden aufschiebende Bedingung aufgenommen, die absichern sollen, dass die Anforderungen an den abwehrenden Brandschutz und die ordnungsgemäße Behandlung des Produktionsabwassers mit Inbetriebnahme der Anlage erfüllt werden.

Bedingung I/5a:

Die Aufnahme der Bedingung zur Aufstellung der Werksfeuerwehr war notwendig, da mit der Prüfung des den Antragsunterlagen beigelegten Brandschutznachweises durch den beauftragten Prüfer für Brandschutz festgestellt worden ist, dass für das geplante Vorhaben die Einsatzbereitschaft gemäß § 1 Abs. 1 des Brandschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA), der Feuerwehr Zeit und der umliegenden Feuerwehren nicht sichergestellt werden kann. Damit war eine Genehmigungsvoraussetzung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 nicht erfüllt, da eine öffentlich-rechtliche Vorschrift, die nicht erfüllt war, der Genehmigung entgegenstand. Mit Schreiben vom 21.08.2014 verpflichtete sich die Antragstellerin zur Aufstellung einer nebenberuflichen Werksfeuerwehr mit andere Anliegern des Standorts. In einer erneuten Prüfung des Brandschutzingenieurs wurde die in der Selbstverpflichtung beschriebene Ausstattung mit dem Ergebnis bewertet, dass bei Ausstattung in der beschriebene Art und Weise die Anforderungen an den abwehrenden Brandschutz sichergestellt werden können. Für die Feststellung der Einsatzfähigkeit der aufzustellenden Feuerwehr wurde verfügt, dass die für die Prüfung von Werksfeuerwehren zuständige Behörde dies bei Vorliegen der Voraussetzungen vor Inbetriebnahme erklärt.

Bedingung I/5b:

Nach § 56 WHG i. V. m. § 78 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) haben die Gemeinden bzw. Zweckverbände (AZV) entsprechend § 83 WG LSA das gesamte auf ihrem Gebiet anfallende Abwasser einschließlich des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelte Abwasser zu beseitigen. Abwasser ist gemäß § 78 Abs. 3 WG LSA von dem Verfügungsberechtigten über das Grundstück, auf dem das Abwasser anfällt, dem zur Abwasserbeseitigung Verpflichteten zu überlassen.

Abweichend davon können jedoch die Gemeinden auf der Grundlage eines genehmigten Abwasserbeseitigungskonzeptes nach § 79 WG LSA entsprechend § 79a WG LSA durch Satzung Abwasser oder Schlamm aus ihrer Beseitigungspflicht ganz oder teilweise ausschließen (Ausschlusssatzung). Hat die Gemeinde Schmutzwasser oder Schlamm wirksam aus der Beseitigungspflicht ausgeschlossen, ist im Umfange des Ausschlusses derjenige zur Beseitigung verpflichtet, bei dem das Abwasser oder der Schlamm anfällt.

Soll vor Inkrafttreten oder Änderung einer Ausschlusssatzung gewerbliches oder industrielles Abwasser aus der Beseitigungspflicht der Gemeinde ausgeschlossen werden, entscheidet die Wasserbehörde auf Antrag und im Einvernehmen mit der Gemeinde über die Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht.

Die Abwasserbeseitigungspflicht liegt derzeit noch bei der Stadt Zeitz bzw. beim AZV Weiße Elster – Hasselbach-Thierbach. Der erteilte Bescheid des AZV Weiße Elster – Hasselbach-Thierbach vom 23.06.2014 zur Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Abwasser nach Anhang 31 der Abwasserverordnung stellt keinen wirksamen Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 79a WG LSA dar.

Zur Beseitigung des behandlungsbedürftigen Abwassers will sich die Antragstellerin gemäß § 56 Satz 3 WHG zur Erfüllung ihrer Pflichten der CropEnergies Bioethanol GmbH als Dritten bedienen.

Die derzeit bei der CropEnergies Bioethanol GmbH vorhandene Abwasserbehandlungsanlage ist jedoch nicht in der Lage, das zusätzlich anfallende Abwasser nach den Stand der Technik zu behandeln. Die Erweiterung der Abwasserbehandlungsanlage ist geplant und das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren mit eingeschlossener Anlagengenehmigung nach § 60 Abs. 3 Nr. 1 WHG eröffnet. Die Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung von Abwasser in die Weiße Elster aus der erweiterten Abwasserbehandlungsanlage ist ebenfalls beantragt und befindet sich im verwaltungsrechtlichen Verfahren.

Durch die aufschiebende Bedingung wird abgesichert, dass das in der Anlage anfallende behandlungsbedürftige Abwasser in der Abwasserbehandlungsanlage des zu beauftragenden Dritten aufbereitet werden darf.

Bedingung I/5c:

Bei einem bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage ist eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung nur bei Erweiterung der aufnehmenden Abwasserbehandlungsanlage der CropEnergies Bioethanol GmbH und der Zulässigkeit der Einleitung des dort behandelten Abwassers in die Weiße Elster gesichert. Die Genehmigungen für die Errichtung und den Betrieb der erweiterten Abwasserbehandlungsanlage und die Genehmigung zur Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis liegen jedoch noch nicht vor. Daher war eine diesbezügliche aufschiebende Bedingung zu formulieren.

Die Aufnahme der Bedingungen war erforderlich, da die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG nur bei Eintritt der aufschiebenden Bedingungen gewährleistet sind. Die Aufnahme der aufschiebenden Bedingungen ist möglich, da der Regelungsinhalt hinreichend bestimmt ist und die Anforderung auch tatsächlich umsetzbar ist. Sie ist angemessen, da sie das zur Erreichung der Genehmigungsfähigkeit mildeste Mittel darstellt und der Betreiber die Maßnahmen zur Erreichung der Genehmigungsfähigkeit selbst vorgeschlagen hat.

Mit den formulierten aufschiebenden Bedingungen kann die Anlage errichtet werden. Die Inbetriebnahme ist jedoch vom Eintritt der aufschiebenden Bedingungen abhängig. Eine Inbetriebnahme vor Eintritt der aufschiebenden Bedingungen würde daher ohne Genehmigung erfolgen und kann nach § 20 Abs. 2 BImSchG unterbunden werden.

## **4. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen**

### **4.1 Allgemeine Nebenbestimmungen (Abschnitt III, Nr. 1)**

Mit den allgemeinen Nebenbestimmungen dieser Genehmigung wird abgesichert, dass die Anlage antragsgemäß errichtet wird, die Auflagen dieses Bescheides erfüllt werden und die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können. Gemäß den Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) wurden Festlegungen zur Erarbeitung von Betriebsunterlagen und zur Sicherung der Anlage getroffen.

### **4.2 Bauordnungs- und Planungsrecht (Abschnitt III, Nr. 2.)**

Die Anlage ist ein Vorhaben nach § 29 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) und unterliegt den Vorschriften über die Zulässigkeit von Vorhaben in den §§ 30 - 37 des BauGB.

Nach städtebaulichen Kriterien befindet sich der Standort des Vorhabens in der Stadt Zeitz im Geltungsbereich des in Kraft getretenen Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 5 der Stadt Zeitz - Zuckerfabrik Zeitz -, teilweise im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 21 der Zeitz - Zemag Altwerk -, dessen 1. Änderung am 31.05.2014 in Kraft trat und teilweise im Geltungsbereich des am 10.04.2014 in Kraft getretenen Bebauungsplanes Nr. 66 - Industriegebiet am Hermannschacht -.

Ein Teil des Anlagengeländes befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 6 „Industrie- und Sondergebiet Zuckerfabrik Zeitz“ der Gemeinde Kretzschau.

Im Geltungsbereich eines in Kraft getretenen qualifizierten Bebauungsplans beurteilt sich die planungsrechtliche Zulässigkeit eines Vorhabens nach § 30 Abs. 1 BauGB. Danach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Das Vorhaben entspricht den Festsetzungen des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 5 und des Bebauungspläne Nr. 66 und Nr. 21 der Stadt Zeitz sowie den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 6 der Gemeinde Kretzschau. In den Bebauungsplänen ist für den Bereich des Vorhabens Industriegebiet und Sondergebiet festgesetzt. Das Vorhaben entspricht gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) der Eigenart des Baugebietes.

Die Stadt Zeitz und die Gemeinde Kretzschau aus der Verbandsgemeinde Droyßiger Zeitzer Forst haben die Übereinstimmung mit den Bebauungsplänen und die Zustimmung zum Vorhaben erklärt.

Damit ist die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens gemäß § 30 Abs. 1 BauGB gegeben.

Die Nebenbestimmungen zum Baurecht ergeben sich aus den Anforderungen der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA), den Ergebnissen der bauaufsichtlichen Prüfung der Standsicherheitsnachweise.

Der Auflagenvorbehalt gemäß NB 2.1 ist notwendig, da wegen der Größe und Vielfalt der baulichen Anlagenbau begleitende und Abnahmeprüfungen durch die beauftragten Prüferingenieure für Standfestigkeit Herrn Dipl.-Ing. Karl-Heinz Tonne und Herrn Dr.-Ing. Erhardt Arndt sind, aus denen sich nachträgliche Auflagen zum Genehmigungssachverhalt ergeben können.

### 4.3 Brand- und Katastrophenschutz (Abschnitt III, Nr. 3)

Die Anforderungen zum Brandschutz ergeben sich aus den grundlegenden Anforderungen der §§ 3, 5 und 14 der BauO LSA und auf der Grundlage der beantragten Anlagenkonfiguration und den Ergebnissen der Prüfung der Brandschutznachweise und den daraus resultierenden Anforderungen für die konkrete Anlagenkonfiguration. Mit der Prüfung der Brandschutznachweise wurde der Prüferingenieur für Brandschutz, Herr Dipl.-Ing. Thomas Eulitz beauftragt.

Bei den baulichen Anlagen handelt es sich zum Teil um Sonderbauten gemäß § 2 (4) der BauO LSA. Somit können im Einzelfall gemäß § 50 der BauO LSA zur Verwirklichung der Anforderungen nach § 3 (1) und § 14 (1) BauO LSA besondere Anforderungen gestellt werden. Sicherzustellen ist die Vorbeugung der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch und beim Brand die Rettung von Menschen sowie die Gewährleistung von wirksamen Löscharbeiten. Der beauftragte Prüferingenieur für Brandschutz hat in seinen Prüfberichten vom 30.06.2014, vom 21.08.2014 und vom 05.02.2015 Anforderungen im Ergebnis der Prüfung der Brandschutznachweise formuliert, die in den Nebenbestimmungen zum Brandschutz aufgenommen wurde. Mit der Prüfung wurde auch festgestellt, dass für die Anlage die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr Zeit und der umliegenden Wehren nicht sichergestellt ist. Im Ergebnis dieser Feststellung hat sich die Antragstellerin zur Aufstellung einer Werkfeuerwehr auf der Grundlage der Werk-VO verpflichtet. Die Anerkennung der Werkfeuerwehr ist Voraussetzung für die Inbetriebnahme der Anlage. Daher wurde die Aufstellung und Anerkennung der Werkfeuerwehr als aufschiebende Bedingung im Bescheid formuliert.

### 4.4 Immissionsschutz (Abschnitt III, Nr. 4)

Die Prüfung, ob die von der Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen zu schädlichen Umwelteinwirkungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft führen, erfolgt anhand von Abschnitt 4 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft).

Die Bestimmung von Kenngrößen für die Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung nach TA Luft Nummer 4.1 ist auf Grund der emittierten Massenströme nicht erforderlich. Für die relevanten Luftschadstoffe werden die Bagatellmassenströme nach Tabelle 7 bei bestimmungsgemäßem Anlagenbetrieb sehr deutlich unterschritten.

Die Beurteilung von Geruchsmissionen erfolgt in Sachsen-Anhalt anhand der mit Erlass des MLU vom 10. Juni 2009 eingeführten GIRL-2008 („Handlungsempfehlung für Sachsen-Anhalt zur Feststellung und Beurteilung von Geruchsmissionen“ (Geruchsmissions-Richtlinie - GIRL) in der Fassung vom 29. Februar 2008 und Ergänzung vom 10. September 2008).

Mit dem Antrag wurde eine Geruchsmissionsprognose der IFU GmbH mit Datum vom 14.04.2014 vorgelegt.

Die geplante Anlage soll in einem Industriegebiet errichtet werden. Im Gutachten wurde die von der Anlage verursachte Zusatzbelastung prognostiziert.

Die vorgelegte Ausbreitungsrechnung entspricht den Anforderungen des Anhangs C der TA Luft. Die Berechnung erfolgte mit dem Programm AUSTAL 2000. Als Grundlage wurden die meteorologischen Daten der nächstgelegenen Messstation des Deutschen Wetterdienstes, Station Osterfeld, unter Einbeziehung eines virtuellen Anemometerpunkts verwendet. Damit wurde eine meteorologische Zeitreihe berechnet, die für das virtuelle Anemometer gilt.

Gemeinsam mit einer für das Rechengebiet unter Berücksichtigung der digitalisierten Gebäudestruktur ermittelten Windfeldbibliothek wurde mit diesen Daten die Ausbreitungsrechnung durchgeführt.

Die Station Osterfeld bildet Ausbreitungsverhältnisse am Anlagenstandort hinreichend genau ab. Durch die geringe Entfernung und die beschriebene Anpassung der meteorologischen Daten an den Standort Zeitz wurde die Übertragbarkeit von Daten der Station Osterfeld plausibel.

Die Geruchs-Quellenkonfiguration wurde aus einem bereits vorliegenden Gutachten aus der ersten Fassung des Genehmigungsantrages entnommen und in ihrer Lage dem überarbeiteten Antrag angepasst. Die Anzahl, Art und die Ansätze für die Geruchsfrachten aus den Einzelquellen sind nachvollziehbar und entsprechen den Angaben aus vergleichbaren Anlagen bzw. Verfahrensabläufen. Die Ermittlung der Geruchszusatzbelastung ist nachvollziehbar und sachgerecht.

Die Prognose kommt zu dem Ergebnis, dass die ermittelte Zusatzbelastung im gesamten beurteilungsrelevanten Untersuchungsgebiet das Irrelevanzkriterium nach GIRL ( $IW \leq 0,02$ ) unterschreitet. Damit ist die Berücksichtigung der Vorbelastung an Gerüchen im Einwirkungsbereich der Anlage nicht zwingend notwendig. Wegen der Konzentration geruchsrelevanter Industrieanlagen im unmittelbaren Umfeld des Anlagenstandorts wurde die Gesamtbelastung dennoch betrachtet. Da der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen auch bei Einhaltung aller Grenz- und Richtwerte die Pflicht hat, von der Anlage ausgehende Emissionen möglichst zu minimieren, wurde das Ergebnis der Prognose in der NB 4.1.1 als Nebenbestimmung festgeschrieben.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Außerdem ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen zu treffen, insbesondere durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen. Die für die Errichtung und den Betrieb der Anlage festgelegten Anforderungen sollen sicherstellen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft, die von dieser Anlage ausgehen können, nicht mehr als unvermeidlich hervorgerufen werden.

Die Festlegung der emissionsbegrenzenden Anforderungen unter NB 4.1.4 - 4.1.6 erfolgten nach Nr. 5.2.1, 5.2.3, 5.2.5 und 5.4.7.22.1 TA Luft sowie antragsgemäß.

Die Anforderungen zur Messung und Überwachung wurden nach Nr. 5.3 TA Luft festgelegt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die von der Anlage ausgehenden Emissionsmassenströme staubförmiger Emissionen und Gesamtkohlenstoff jeweils den Schwellwert nach Nr. 5.3.3.2 TA Luft überschreiten und demzufolge die kontinuierliche Messung der Schadstoffe an der relevanten Quelle Q5.01 festzulegen war. Im Übrigen werden durch die getroffenen Festlegungen zur Messung und Überwachung die ordnungsgemäße Ermittlung der von der Anlage ausgehenden Schadstoffemissionen und die regelmäßige Überwachung des Anlagenbetriebes sichergestellt.

Grundlage für die Beurteilung der Lärmimmissionen und deren Begrenzung bilden die von der Antragstellerin vorgelegte Schallimmissionsprognose (SIP) und die sich aus der TA Lärm ergebenden Anforderungen.

Da die beantragte Anlage im kontinuierlichen 24 Stunden-Betrieb gefahren werden soll, bildet die entsprechend der TA Lärm sensiblere Nachtzeit den entscheidenden Maßstab.

In der SIP der Sachverständigen uppenkamp und partner vom 17.04.2014 werden die Schallimmissionen an den relevanten Immissionsorten (IO) in der Umgebung der Anlage untersucht.

Die in der SIP für die einzelnen IO herangezogenen Immissionsrichtwerte (IRW) entsprechen der tatsächlichen Nutzung der Gebiete entsprechend der Baunutzungsverordnung (BauNVO) und der Festsetzungen bzw. Darstellungen in den Bebauungs- bzw. Flächennutzungsplänen.

Für den ehemaligen IO Grana (Post Grana) wurde in einem öffentlich rechtlichen Vertrag mit der Südzucker AG Werk Zeitz ein erhöhter Nachtgrenzwert von 53 dB(A) während der Zuckerrübenkampagne für ein Mischgebiet (MI) festgelegt, um der historisch gewachsenen Gemengelage zwischen Wohnen und Industrie damit Rechnung zu tragen. 2012 wurde das genannte Haus von der Südzucker AG erworben und es erfolgt heute keine Wohnnutzung mehr, so dass dieser IO gegenstandslos geworden ist.

Als neuer IO im OT Grana wurde das Wohnhaus - Kretzschau, OT Grana, Hasselweg 1 - ermittelt und festgelegt. In der SIP wird dieser IO als IO4 neu untersucht. Als Immissionsrichtwerte gelten nun die in der Regel heran zu ziehenden Richtwerte von 60 dB(A) tagsüber und 45 dB(A) nachts für gemischte Bauflächen entsprechend der BauNVO.

Die SIP zeigt, dass die Immissionsanteile der beantragten Anlage in Summe die jeweils geltenden Immissionsrichtwerte (IRW) tagsüber um mehr als 16 dB(A) unterschreiten. Im Nachtzeitraum beträgt die Unterschreitung der IRW am IO 4 (Grana, Hasselweg 1) sowie IO 5 (Zeitz, Bergstraße 1) jeweils 6 dB(A). Das betreffende Gebiet stellt ein "allgemeines Wohngebiet (WA)" dar und damit gilt außerhalb der Zuckerrübenkampagne ein IRW von 40 dB(A) nachts.

An den anderen zu prüfenden IO in der Umgebung der Anlage werden die IRW nachts noch weitgehender unterschritten.

Die SIP zeigt weiterhin, dass die beim antragsgemäßen Betrieb der Anlage entstehenden kurzzeitigen Geräuschspitzen die Anforderungen der TA Lärm (Nr. 6.1) erfüllen

Für den Regelfall (TA Lärm, Pkt. 3.2.1 Abs. 6) ist die Richtwertunterschreitung von 6 dB(A) ausreichend, um aus schallschutzrechtlichen Gründen die Genehmigung nicht zu versagen. Insbesondere u.a. wegen der Häufung von immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen am Westrand der Stadt Zeitz ist hier aber eine Sonderfallbetrachtung entsprechend der TA Lärm (Pkt. 3.2.2) erforderlich.

Die Gesamtschallimmissionsbelastung, die durch die bestehenden und die beantragten und noch im Verfahren zur Änderung befindlichen Anlagen der Südzucker AG Mannheim/Ochsenfurt und der CropEnergies GmbH im "Stärkeverbund" im genannten Untersuchungsraum hervorgerufen wird, ist in der Schallimmissionsprognose Nr. 03 0395 14B-4 vom 5. Sept. 2014 "Immissionsschutz-Gutachten - Schallimmissionsbetrachtungen zur Erweiterung des Standortes Zeitz - Gesamtbetrachtung - (Aktualisierung der Schallimmissionsprognose Nr. 03 0395 14B-1 vom 17.04.2014) untersucht worden.

Sie zeigt, dass auch für die Gesamtheit der betrachteten Anlagen am Standort in Zeitz die an den IO jeweils festgesetzten Beurteilungspegel tags und nachts eingehalten werden. Dabei liegt im Tagzeitraum der IO - Zeitz, Albrechtstraße 36 - für die Summe der Anlagen an der Grenze des Einwirkungsbereichs (s. TA Lärm, Nr.: 2.2) und an den anderen IO deutlich außerhalb dieses Bereichs.

Nachts werden durch die Vorbelastung der betrachteten Anlagen in Summe die IRW für die IO - Zeitz, Albrechtstraße 36 - und - Zeitz, Weinbergstraße 15 - fast ausgeschöpft.

Damit stellen diese IO "zusätzliche maßgebliche Immissionsorte" entsprechend TA Lärm, Nr. 2.3 dar.

Als Nebenbestimmungen zum Schallschutz werden für die beantragte Anlage deshalb die einzuhaltenden Beurteilungspegel an den "maßgeblichen" und "zusätzlichen maßgeblichen" Immissionsorten für die Nachtzeit festgesetzt.

Weiterhin werden die in der SIP für die bestimmenden Schallquellen der ermittelten Begrenzungen der Schalleistungspegel in die Nebenbestimmungen aufgenommen sowie der Stand der Lärminderungstechnik für die Bedingungen am Standort konkretisiert. Wegen der relativ hohen Anzahl von schallemittierenden Anlagen im "Stärkeverbund" und der Grenzwertausschöpfung ist für die Weizenstärkeanlage ein Messnachweis gerechtfertigt und wird ebenfalls festgesetzt.

Die SIP zeigt weiterhin, dass hinsichtlich der durch den Anlagebetrieb bedingten Schallimmissionen auf den angrenzenden öffentlichen Straßen keine verkehrsorganisatorischen Maßnahmen entsprechend TA Lärm (Nr. 7.4) erforderlich werden.

Somit werden für die beantragte Anlage insgesamt alle schallschutzrechtlichen Anforderungen für die Genehmigung erfüllt. Schädliche Umweltauswirkungen durch Erschütterungen und Lichtimmissionen sind bei sachgerechter Errichtung und dem entsprechendem Betrieb der beantragen Anlagenteile gleichfalls nicht zu erwarten.

Bei antragsgemäßer Errichtung und Einhaltung der festgelegten Anforderungen kann davon ausgegangen werden, dass der Anlagenbetrieb nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen, erheblichen Nachteilen oder Belästigungen führt.

#### **4.5 Anlagensicherheit (Abschnitt III, Nr. 5)**

Die Festlegung der sicherheitstechnischen Prüfung nach § 29a BImSchG vor Inbetriebnahme der Anlage erfolgt als behördliche Ermessensentscheidung um festzustellen, ob der Schutz vor Gefahren für die Nachbarschaft und die Allgemeinheit durch die Beschaffenheit oder die Betriebsweise der Anlage oder durch mögliche nicht bestimmungsgemäße Ereignisabläufe gewährleistet ist.

#### **4.6 Arbeitsschutz (Abschnitt III, Nr. 6)**

Die Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz dienen der Sicherstellung der Anforderungen an den Schutz der in der bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage Beschäftigten. Grundlage ist die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und die Arbeitsstättenverordnung.

#### **4.7 Bodenschutz und Abfallrecht (Abschnitt III, Nr. 7)**

Die Nebenbestimmungen zum Bodenschutz ergeben sich aus den Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG).

Die Baumaßnahmen werden auf Flächen erfolgen, auf denen sowohl schädliche Bodenveränderungen im Sinne des § 2 (3) BBodSchG als auch Ablagerungen von anthropogenen Auffüllungen im Sinne des § 2 (5) Nr. 1 BBodSchG nachgewiesen wurden.

Die Antragstellerin als Bauherrin ist im Sinne des § 4 BBodSchG in der Pflicht, die durch die zuständige Behörde auf der Basis des § 10 BBodSchG anzuordnenden Maßnahmen zur Gefahrenerkundung, /-abwehr und notwendigenfalls Sanierung durchzuführen.

Da im Zuge der Baumaßnahme außerdem erhebliche Mengen Aushub anfallen werden, der Abfall zur Verwertung oder Beseitigung darstellt, sind auch die Vorschriften des KrWG anzuwenden und umzusetzen.

Bezüglich der Zuständigkeit der unteren Bodenschutzbehörde ist aufgrund der Altlastenfreistellungsregelung auf der Grundlage des Art. 1 § 4 (3) Umweltrahmengesetz (URaG) der DDR eine Besonderheit zu beachten. Die allgemein zuständige Bodenschutzbehörde nach § 18 (1) des Bodenschutzausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BodSchAG LSA) muss im Falle der Altlastenfreistellung für anzuordnende Maßnahmen im bodenschutzrechtlichen Vollzug das Einvernehmen nach § 19 BodSchAG LSA mit der zuständigen Altlastenfreistellungsbehörde, hier die Landesanstalt für Altlastenfreistellung (LAF) herstellen.

Gemäß §§ 1, 7 BBodSchG hat sich jeder, der auf den Boden einwirkt, so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht zu besorgen sind, Beeinträchtigungen soweit notwendig, minimiert oder beseitigt werden. Durch die beantragte Maßnahme wird maßgeblich in den Boden eingegriffen, es fallen mehrere tausend Kubikmeter Bodenaushub an. Die Auflagen sollen soweit möglich die Folgen für das Schutzgut Boden begrenzen, wenn möglich minimieren und eine ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung gewährleisten. Durch die Südzucker AG wurden im Vorfeld zu den Baumaßnahmen im Jahre 2013 umfangreiche Bodenuntersuchungen im engeren und weiteren Baufeld veranlasst. Im Ergebnis dessen wurden flächenhafte anthropogene Auffüllungen bis zu 7 m unter Geländeoberkante am Standort nachgewiesen. Die Auffüllungen stammen aus der industriellen Vornutzung der Flächen.

Die Antragstellerin ist im Sinne des § 4 BBodSchG in der Pflicht, die auf der Basis des § 10 BBodSchG anzuordnenden Maßnahmen zur Gefahrenerkundung/ -abwehr und notwendigenfalls Sanierung wegen schädlicher Bodenveränderung bzw. Altlasten durchzuführen.

Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass über die bisher bekannten Auffüllungen hinaus weitere Altlastverdachtsmomente aufgefunden werden, sind diese gemäß § 3 des BodSchAG LSA der unteren Bodenschutzbehörde unverzüglich zur Kenntnis zu geben.

Der Aushub setzt sich teilweise bis zu 80 % aus Braunkohlenaschen/Braunkohle zusammen. Außerdem wurden noch Gleisschotter, Bauschutt und Siedlungsmüll nachgewiesen. Im Sinne einer geordneten und schadlosen Entsorgung dieser künftigen Aushubmassen wurde zur Umsetzung der §§ 7-10 i. V. m. §§ 47 und 51 KrWG im Jahre 2013 mit der Südzucker AG abgestimmt, unter welchen Bedingungen eine Vorortverwertung des Aushubes möglich ist bzw. auf einer zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu entsorgen ist.

Die LAGA 20 wurde in Sachsen-Anhalt per Erlass als normenkonkretisierende Verwaltungsvorschrift zur Anwendung eingeführt. Sie ermöglicht im Verwaltungsvollzug die Prüfung und Bewertung der schadlosen Verwertung von mineralischen Stoffen.

Durch die Harmonisierung mit den Werten der Bundes-Bodenschutzverordnung (§ 8 (2) Nr.1 BBodSchG) wird sichergestellt, dass die Verwertung von mineralischen Abfällen sowohl im Einklang mit den abfallrechtlichen Bestimmungen steht als auch zu keinen schädlichen Bodenveränderungen führt.

Die zulässigen Schadstoffgehalte, ausgedrückt in den Z-Werten, berücksichtigt außerdem die Lage im unmittelbaren Einflussgebiet der „Weißen Elster“ mit ihren zufließenden Bächen und Gräben. Die Flächen waren beim Hochwasser 05/06 2013 teilweise überflutet.

Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben wird einer Verwertung des Aushubes am Standort unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen zugestimmt. Aushub der nicht verwertbar ist, ist einer ordnungsgemäßen Beseitigung zuzuführen. Die Erfüllungskontrolle obliegt im Rahmen der Abfallerzeugerkontrolle der zuständigen Abfallbehörde. In dieser Eigenschaft wird auch gegenüber der Antragstellerin die Nachweisführung der ordnungsgemäßen Abfallentsorgung angeordnet.

Aufgrund der chemischen Qualität und der Zusammensetzung der am Standort befindlichen Ablagerungen ist das Gros der Aushubmassen nicht verwertbar und muss so in einer zugelassenen Abfallentsorgungsanlage beseitigt werden. Für verwertbare Massen wurden bereits im Vorfeld Vorgaben für die Verwertung am Standort festgelegt, die den Besonderheiten des Standortes (hier unmittelbare Nachbarschaft zur Weißen Elster sowie anthropogene Vorbelastung) Rechnung tragen. Für die Wiedereinbaukriterien liegt das Einvernehmen der Landesanstalt für Altlastenfreistellung gemäß § 19 BBodSchG vor. Wegen der erheblichen Aushubmengen und ihrer Zusammensetzung zeigte sich bereits in der Phase der bauvorbereitenden Maßnahmen, dass die Entsorgung erschwert ist.

Es wird daher gemäß § 50 KrWG angeordnet, in überschaubaren Zeiträumen die ordnungsgemäße und schadlose Beseitigung der anfallenden Aushubmassen gegenüber der Behörde nachzuweisen.

Die Antragstellerin ist gemäß §§ 1 und 7 des BBodSchG verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen von schädlichen Bodenveränderungen und sonstige Gefahren für die Schutzgüter zu ergreifen. Mit der Spezifik der zu errichtenden Anlagen kommt es fast zu einer vollständigen, mediendichten Versiegelung der Oberfläche. Damit sind große Mengen an Niederschlagswasser auf der Fläche zu fassen und schadlos abzuleiten. Bestandteil dieser Fassung ist ein in Beton ausgeführtes Regenrückhaltebecken.

Die Abdichtung des Beckenbodens gegenüber dem Untergrund ist notwendig, da schädliche Bodenveränderungen durch Schadstoffmobilisierungen und wassererosive Prozesse unterbunden werden müssen. Dies ist nur durch eine geordnete Fassung, Wasserhaltung und -ableitung möglich, die gewährleistet, dass es nicht zu unkontrollierten zentrierten Wassereintritten in den Untergrund kommt.

Für die in erheblichen Mengen anfallenden Abfälle sind ordnungsgemäße Entsorgungs- bzw. Verwertungswege nachzuweisen.

Da die Anlage den Anforderungen der RL 2010/75/EU unterliegt wurde mit dem Genehmigungsantrag ein Bericht über den Ausgangszustand vorgelegt und im Genehmigungsverfahren geprüft. Die gemäß § 18 Abs. 1 BBodSchAG LSA zuständige untere Bodenschutzbehörde beim Burgenlandkreis hat bereits vor der Einreichung des Genehmigungsantrages mit dem Antragsteller Inhalt und Umfang des Ausgangszustandsberichtes abgestimmt. Antragsgemäß sollen erhebliche Mengen an Laugen, Säuren, Enzymen und anderen Stoffen, die als wassergefährdend eingestuft sind, gelagert werden. Hinzu kommt die exponierte Lage des Betriebsgeländes unmittelbar am Vorfluter „Weiße Elster“ im Überschwemmungsgebiet.

Die zukünftig eingesetzten Stoffe können somit bei unkontrolliertem Freiwerden potentiell zu einer Beeinträchtigung oder Schädigung der Schutzgüter Boden und Grundwasser führen. Eine weitere Besonderheit des Standortes ist, dass es sich um einen schon sehr lange genutzten Industriestandort handelt, für den Altablagerungen und Schadstoffbelastungen nachgewiesen wurden. Die nachgewiesenen Belastungen decken sich teilweise mit den Stoffen, mit denen in der beantragten Anlage umgegangen werden soll. Ein Bericht über den Ausgangszustand war daher notwendig um Belastungen, die während des zukünftigen Anlagenbetriebes entstehen können, sicher zu ermitteln.

Die aktuellen Belastungen (Ist-Zustand) konnten durch die durchgeführten abfallrechtlichen Untersuchungen (GMP-Bericht) ermittelt werden. Der den Antragsunterlagen beigefügte Bericht über den Ausgangszustand ist damit Bestandteil der Genehmigungsunterlagen.

Die Forderung zum Nachweis der Entsorgungswege für die anfallenden Abfälle aus entspricht den Anforderungen der KrWG und dem § 12 Abs 2 c des BImSchG und dient der Überwachung der Betreiberpflichten gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 des BImSchG.

#### **4.8 Wasserrecht (Abschnitt III, Nr. 8)**

in der beantragten Anlage sollen wassergefährdende Stoffe in nicht unerheblichen Mengen gelagert werden. Grundsätzlich sind diese Lageranlagen auf der Grundlage des § 1 Abs. 3 Nr. 2 Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS LSA) auf Grund ihrer Einstufung in die Gefährdungsstufe A von der Anzeigepflicht ausgenommen, jedoch kann die zuständige Wasserbehörde nach § 1 Abs. 4 dieser Vorschrift verlangen, dass ihr derartige Anlagen dennoch angezeigt werden, wenn die Kenntnis der Anlagen auf Grund der hydrogeologischen Beschaffenheit und Schutzbedürftigkeit des Anlagenstandorts für die zuständige Wasserbehörde erforderlich ist. Hiervon hat die zuständige Wasserbehörde mit der Stellungnahme zum Genehmigungsantrag Gebrauch gemacht. Auf Grund der erheblichen Gesamtlagermenge wassergefährdender Stoffe in verschiedenen Lageranlagen im Betriebsbereich ist die Anzeige erforderlich.

Die allgemeinen Anforderungen zur Kontrollpflicht, den Betriebsanweisungen, den Nachweisen zur Errichtung, dem Betrieb und den Prüfungen an den Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ergeben sich aus der VAwS LSA und im Zusammenhang mit der Entscheidung zur Anzeigepflicht der Lageranlagen.

#### **4.9 Naturschutzrecht (Abschnitt III, Nr. 9)**

Das Vorhaben wird auf einer bereits vorbelasteten Fläche errichtet. In den Antragsunterlagen wird dargestellt, dass sich die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens nach den Vorschriften des Baugesetzbuches richtet.

Der Standort des Vorhabens befindet sich in der Stadt Zeitz im Geltungsbereich des in Kraft getretenen Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 5 der Stadt Zeitz - Zuckerfabrik Zeitz -, teilweise im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 21 der Zeitz - Zemag Altwerk -, dessen 1. Änderung am 31.05.2014 in Kraft trat und teilweise im Geltungsbereich des am 10.04.2014 in Kraft getretenen Bebauungsplanes Nr. 66 - Industriegebiet am Hermannschacht -.

Ein weiterer Teil des Anlagengeländes befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 6 „Industrie- und Sondergebiet Zuckerfabrik Zeitz“ der Gemeinde Kretzschau.

Bei Eingriffen in Natur und Landschaft, die auf Grund der Aufstellung oder Änderung von Bauleitplänen zu erwarten sind, richtet sich die Eingriffsregelung gemäß § 18 Abs. 1 BNatSchG nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (insb. § 1 Abs. 6 Nr. 7 ; § 1a Abs. 3; § 2; § 2a und § 200a BauGB). In den Bebauungsplänen wurden detaillierte Angaben zum Ausgleich und zur Umsetzung festgelegt. Die Maßnahmen und deren Umsetzung sind Teile der bauaufsichtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen und daher umzusetzen.

## Artenschutz

Der besondere Artenschutz nach § 44 ff BNatSchG ist zwingendes Recht, dass nicht der gemeindlichen Abwägung im Bauleitplanverfahren unterliegt und daher vollumfänglich zu berücksichtigen ist.

Auch wenn es sich um einen bereits vorbelasteten Standort handelt, der u.a. durch Bauschutt, Holzreste und aufkommende Ruderalvegetation charakterisiert ist, können artenschutzrechtliche Konflikte nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Derart strukturreiche gut besonnte Flächen bieten oftmals einen guten Lebensraum für die Zauneidechse.

Die Realisierung des Vorhabens führt ebenfalls zur Inanspruchnahme von Gehölzen. Dies könnte eine Betroffenheit von Vogel- und Fledermausarten nach sich ziehen. Die Realisierung des Vorhabens kann zu Störungen besonders geschützter Arten bzw. zu Beeinträchtigungen der Lebensstätten besonders geschützter Arten führen. Dies ist jedoch auf der Grundlage des § 44 Abs. 1 BNatSchG verboten. Im Genehmigungsverfahren wurde daher ein Artenschutzfachbeitrag vorgelegt. Der vorgelegte Artenschutzfachbeitrag ist in sich schlüssig und nachvollziehbar. Die Grundlage für die getroffenen Aussagen bilden eine Datenrecherche, eine Potentialanalyse und systematische faunistische Sonderuntersuchungen.

Die naturschutzrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens ist nur gegeben, wenn der Eintritt der artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durch entsprechende Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen vermieden wird. Um dies zu gewährleisten, sind die Maßnahmen fachgerecht, wie in den Maßnahmenblättern des Artenschutzfachbeitrages mit dem Stand vom 10.10.2013 beschrieben, umzusetzen.

Bedingt durch bereits erfolgte Zulassungen des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG war es notwendig, im Artenschutzfachbeitrag beschriebene Maßnahmen bereits vor Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung durchzuführen.

Mit der ökologischen Bauüberwachung wurde ein Fachbüro beauftragt, das insbesondere über nachgewiesene Fachkenntnisse im Bereich der festgestellten oder vermuteten Arten am Anlagenstandort verfügt.

Es wurde eine ökologische Bauüberwachung durchgeführt. Die Arbeiten sowie besondere Vorkommnisse wurden dokumentiert und der zuständigen Behörde vorgelegt.

Nach Prüfung durch die zuständige Naturschutzbehörde auf der Grundlage des § 17 Abs. 7 BNatSchG wurde festgestellt, dass die artenschutzrechtlichen Anforderungen für die bereits durchgeführten Maßnahmen sach- und fristgerecht umgesetzt wurden.

Mit der Unterhaltspflege des Ersatzhabitats für die Zauneidechse, der Ersatznistkästen für die Fledermäuse, den Monitoringsmaßnahmen und Funktionskontrollen soll abgesichert werden, dass die Bedingungen für die Ansiedlung an den Ersatzstandorten dauerhaft gesichert bleiben.

## Gebietsschutz

Durch den Vorhabensstandort sind keine Schutzgebiete gemäß § 23 bis 27 BNatSchG und § 32 BNatSchG betroffen. Innerhalb des 1 km Untersuchungsradius befinden sich mehrere gesetzlich geschützte Biotope. Weitere naturschutzrechtliche Schutzgebiete befinden sich in einer Entfernung von ca. 2,5 km. Die zu erwartenden Stickstoffimmissionen wurden mittels Ausbreitungsrechnung ermittelt.

Die errechneten zusätzlichen Stickstoffdepositionen im Bereich gesetzlich geschützter Biotop im 1 km Untersuchungsradius liegen bei 0,24 kg/(ha\*a). Dieser Wert liegt unterhalb der Irrelevanzschwelle von 5 kg/(ha\*a) (Abschneidekriterium) nach LAI (2012). Erhebliche Beeinträchtigung geschützter Biotop durch die betriebsbedingten Emissionen können ausgeschlossen werden.

Das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Weiße Elster nördlich Zeitz“ befindet sich ca. 6 km nordöstlich flussabwärts der geplanten Anlage. Für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung gilt nach § 33 Abs. 1 BNatSchG das allgemeine Verschlechterungsverbot. Nach § 34 Abs.1 BNatSchG sind Vorhaben vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Schutz- und Erhaltungszielen von NATURA 2000 Gebieten zu überprüfen.

Beeinträchtigungen durch Stickstoffdepositionen über den Luftpfad sind nach den Darstellungen in der Immissionsprognose (Abschneidekriterium wird für Flächen innerhalb des 1 km Untersuchungsradius unterschritten) nicht zu erwarten.

#### **4.10 Betriebseinstellung (Abschnitt III, Nr. 10)**

Die festgelegten Maßnahmen bei Betriebseinstellung entsprechen den Forderungen des § 15 Abs. 3 und dem § 5 Abs. 3 BImSchG. Danach sind genehmigungsbedürftige Anlagen so stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

1. von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
2. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
3. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

#### **5. Kosten**

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 Satz 1 BImSchG sowie auf den §§ 1, 3, 5 und 14 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA). Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

#### **6. Anhörung gem. § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i.V.m. § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)**

Über die beabsichtigte Genehmigungsentscheidung ist die Antragstellerin am 12.12.2014 mit einem Entwurf informiert worden. Gleichzeitig erhielt sie die Gelegenheit zur Äußerung nach § 28 Abs. 1 VwVfG. Mit Schreiben vom 26.01.2015 äußerte sich die Antragstellerin zum Entwurf. Neben einigen redaktionellen Überarbeitungen wurde bei den nachfolgenden Nebenbestimmungen um Überarbeitung gebeten:

##### **I. 5.c**

Für die aufschiebende Bedingung wurde gefordert, dass sie in einen Hinweis umgewandelt wird. da nach Auffassung der Antragstellerin ein Sachverhalt geregelt werden soll, der nicht die BImSchG-Anlage betrifft, sondern das im Rahmen des Betriebes dieser Anlage anfallende Abwasser. Hilfsweise solle im Wortlaut der Bedingung die Formulierung „bestandskräftige wasserrechtliche Erlaubnis“ in ausnutzbare wasserrechtliche Erlaubnis“ geändert werden.

Die Bedingung ist notwendig, da ohne deren Erfüllung die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs.1 Punkt 2 BImSchG, hier insbesondere die Übereinstimmung mit anderen öffentlich-rechtlichen Belangen, nicht eingehalten werden können. Gemäß § 55 Abs. 1 WHG ist Abwasser so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Bedingungen sind auch zulässig, wenn zu Ihrer Erfüllung die Mitwirkung Dritter, etwa eines anderen Anlagenbetreibers, notwendig ist. Die Antragstellerin hat im Genehmigungsantrag beschrieben, dass die Behandlung des Abwassers durch Dritte erfolgen soll. Mit der Genehmigung ist jedoch abzusichern, dass dies vor der Inbetriebnahme auch gewährleistet ist. Da die hierfür erforderlichen Genehmigungen für die Errichtung und den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage und die Einleitung des gereinigten Abwassers in die „Weiße Elster“ noch nicht vorliegen, war die aufschiebende Bedingung zu formulieren.

Die aufschiebende Bedingung ist erfüllt, wenn die Behandlung und Einleitung des bei der Stärkeherstellung anfallenden Produktionsabwassers tatsächlich möglich ist. Voraussetzung ist jedoch eine im Sinne des § 43 VwVfG „wirksame wasserrechtliche Erlaubnis“. Dem Vorschlag der Antragstellerin, die Formulierung „ausnutzbare wasserrechtliche Erlaubnis“ zu verwenden, wurde nicht gefolgt, da dieser Begriff rechtlich unbestimmt ist.

### III. 3.5

Auf die in dieser NB geforderte Absicherung der Mehlzellen soll verzichtet werden, da diese Forderung nicht dem Stand der Technik entspricht.

Zu dieser Problematik fand am 04.02.2015 ein Gespräch zwischen Vertretern der Antragstellerin und einem Vertreter des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz beim Burgenlandkreis statt. Bei dieser Beratung wurden die geplanten Schutzeinrichtungen zur Verhinderung von Brandübertragungen aus dem Prozess in die Silos erläutert. Daraufhin wurde vom Vertreter des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz beim Burgenlandkreis die Forderung nach einer Inertgaseinspeisung für den Brandfall zurückgezogen. Statt dessen wurde eine Anforderung zur organisatorischen Absicherung der Wirksamkeit der Schutzmaßnahme in den Genehmigungsbescheid aufgenommen. Der Inhalt der Besprechung wurde protokolliert und zu den Genehmigungsakten genommen.

#### III. 4.1.1:

In der Nebenbestimmung soll festgestellt werden, dass zu jeder Zeit die auftretenden Geruchsimmissionen die Irrelevanzgrenze der GIRL deutlich unterschreiten.

Die Nebenbestimmung kann in der vorgeschlagenen Form nicht in den Genehmigungsbescheid aufgenommen werden, da sie unbestimmt ist.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurde das Ergebnis der Prognose mit einer Stellungnahme vom 12.02.2015 so präzisiert, dass die im Ergebnis der Berechnungen ermittelte Wahrnehmungshäufigkeit aufgenommen wurde.

In die Nebenbestimmung wurde der Wert für Wahrnehmungshäufigkeit von 1% der Jahresstunden aufgenommen. Unter Berücksichtigung der anzuwendenden Rundungsregel bedeutet dies eine maximale Wahrnehmungshäufigkeit von 1,49 % und damit eine Anzahl von maximal 130 Stunden je Jahr, an denen mit wahrnehmbaren, anlagenspezifischen Gerüchen zu rechnen ist.

### III. 4.1.8 - 4.1.20:

In einigen Nebenbestimmungen, die den Nachweis der Einhaltung der festgelegten Emissionsbegrenzung betreffen wird auf das technische Regelwerk (DIN - Normen und VDI-Richtlinien) verwiesen. Bei einigen Normen und Richtlinien sind konkrete Angaben zur Ausgabe (Monat/Jahr) gemacht worden, bei anderen nicht. Um zu verdeutlichen, dass die Messungen nach den zum Messzeitpunkt gültigen Normen stattfinden muss, wurde auf die Angabe der Ausgabe verzichtet.

### III. 4.1.20:

Für die diskontinuierliche Ermittlung der Emissionen, die neben der Betriebsweise bei der die höchsten Emissionen auftreten, weiter Messungen bei schwankenden Betriebsweisen gefordert sind, wurde von der Antragstellerin befürchtet, dass eine vollständige Abdeckung aller möglichen Betriebsweisen gefordert werde, was während des vorgegeben Messzeitraums technologisch nicht möglich ist. Daher wurde eine Einfügung vorgeschlagen, welche die schwankenden Betriebsweisen näher beschreibt. Diese Einfügung wurde übernommen.

### III. 5.1:

Wegen anderer auch durchzuführender Sachverständigenprüfungen wurde vorgeschlagen, die in dieser Nebenbestimmung verfügte sicherheitstechnische Prüfung nach § 29a BImSchG auf die Bereiche Mühle und Glutentrockner zu beschränken.

Diese Einschränkung wurde nicht in die Nebenbestimmung aufgenommen. Der Umfang der sicherheitstechnischen Prüfung erstreckt sich auf die gesamte Anlage. Sie ist, bezogen auf die in der Nebenbestimmung formulierten Schwerpunkte, eine Kontrolle der Errichtung entsprechend der eingereichten Unterlagen und der Umsetzung sicherheitstechnisch relevanter Anforderungen. Bei der Formulierung der Schwerpunkte der Prüfung wurde den von der Antragstellerin vorgeschlagenen Umformulierungen gefolgt. Damit wurde verdeutlicht, dass Ergebnisse von Prüfungen Dritter nicht erneut durchgeführt werden müssen, sondern in die sicherheitstechnische Prüfung einbezogen werden sollen.

### III. 8.4:

Da die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufe A zuzuordnen sind, soll auf die wiederkehrende Prüfung verzichtet werden. Die gesamte Anlage wird außerdem mindestens 1,00 m über dem Höchststand des Hochwassers von 2013 errichtet, sodass eine durch Hochwasser verursachte Gefährdung ausgeschlossen werden kann.

Die Nebenbestimmung bleibt in der ursprünglichen Formulierung bestehen.

### Begründung:

Es handelt sich bei der Forderung nach einer wiederkehrenden Prüfung um eine gesetzliche Grundsatzanforderung nach § 1 der Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (WasgefStAnIV), die unabhängig von einer landesrechtlich bestimmten Anzeigepflicht besteht.

### III. 8.5:

Die Aufbewahrungsfrist soll auf einen Zeitraum von 10 Jahren begrenzt werden. Die Möglichkeit der elektronischen Datenerfassung soll möglich sein.

Die Nebenbestimmung wurde angepasst.

### III. 9.2:

Mit der Anhörung wurde angeführt, dass die zum Erhalt des Ersatzhabitats geforderte Entfernung des Mähguts unter Umständen zu einer Gefährdung der Population der Zauneidechsen führen könnte. Es wird vorgeschlagen, auf eine Entfernung zu verzichten.

Die Nebenbestimmung wurde so formuliert, dass durch eine alternierende Mähung das Habitat erhalten und der Schutz der Zauneidechsenpopulation gesichert wird.

#### Begründung:

Zur Vermeidung der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG (u.a. Tötung, Verletzung von Individuen, erheblichen Störung, sowie Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten) während der Bauphase wurden die relevanten Bereiche vor Baubeginn abgesammelt und ein Ersatzhabitat geschaffen. Dieses wurde an der Rübenkassette 4 hergestellt. Zauneidechsen sind auf einen strukturierten Lebensraum angewiesen, der sowohl Möglichkeiten zum Versteck / Deckung, als auch Sonnenplätze zur Regulierung der Temperatur bereitstellt. Fortschreitende Vegetationsentwicklung (Sukzession) mit dem Aufkommen von Gehölzen und dem Verdichten / Verfilzen der Grasvegetation führen zu einem Qualitätsverlust des Lebensraums. Um den Fortbestand der Population dauerhaft sicher zu stellen, ist eine bedarfsgerechte Pflege erforderlich, die eine fortschreitende Sukzession unterbindet. Der Abtrag des Mahdguts dient dem Austrag der Biomasse aus dem System, wodurch kurzrasige Bereiche erhalten werden, die die Zauneidechsenpopulation begünstigen. Ein Belassen des Mahdguts führt zu einer Anreicherung mit Biomasse und zur Beschleunigung der Sukzession. Ein Austrag des Mahdgutes erhöht somit die Effektivität der Pflegemaßnahme.

Eine Beeinträchtigung der Zauneidechse durch den Austrag des Mahdguts, wie vom Vorhabensträger befürchtet, ist nicht zu erwarten, wenn das Mahdgut unmittelbar nach der Mahd geräumt wird. Die Tiere sind mobil und flüchten während der Arbeiten.

Von der Antragstellerin wurde vorgeschlagen, auf das Monitoring der Zauneidechse zu verzichten, da das Fangen der geschützten Art „Zauneidechse“ einen Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG darstellen würde.

Die Nebenbestimmung wurde so geändert, dass ein Erfolg der Umsiedlungsmaßnahme kontrolliert werden kann, ohne dass die Tiere eingefangen werden.

#### Begründung:

Die durchgeführte Umsiedlung der Zauneidechse stellt eine CEF – Maßnahme dar. Das Ziel dieser artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahme ist es, den Eintritt der artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG durch Absicherung der dauerhaften Verfügbarkeit eines geeigneten Lebensraumes für die betroffenen Zauneidechsenpopulation zu vermeiden. Fang- und Umsiedlungsmaßnahmen sind für die Tiere immer mit Stress verbunden. Die Aufwertung einer Fläche als Zauneidechsenlebensraum geschieht künstlich durch den Menschen. Durch die benannten Faktoren besteht trotz größter Sorgfalt das Risiko, dass die CEF – Maßnahme nicht erfolgreich ist – das heißt die Zauneidechsenpopulation sich nicht am neuen Standort etabliert. Der Erfolg der Maßnahme ist jedoch die Voraussetzung für die Zulässigkeit. Daher hat der Vorhabensträger durch ein Risikomanagement den Erfolg seiner Maßnahme nachzuweisen. Als Risikomanagement stellt ein Monitoring über 5 Jahre ein geeignetes Mittel dar. Der Zeitraum über 5 Jahre ist erforderlich, um eine Prognose über die stabile Etablierung der Population abgegeben zu können.

Bedingt durch jährliche Witterungsschwankungen kann auch die Individuenzahl einer Population schwanken. Um diese Schwankungen „abzupuffern“ ist eine Betrachtung über 5 Jahre notwendig.

### III. 10.5:

Vom Antragsteller wurde auf die gesetzliche Rückführungspflicht des Anlagengrundstücks in den Ausgangszustand bei Errichtung der Anlage gemäß Richtlinie 2010/75/EU verwiesen und eine entsprechende Formulierung vorgeschlagen. Nach Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde wurde die vorgeschlagene Formulierung in den Genehmigungsbescheid aufgenommen.

## V

### Hinweise

#### 1. Allgemeine Hinweise

- 1.1 Die Anlage wurde mit im Anlagen-Informationssystem des Landes Sachsen Anhalt (ALIS) unter der Nummer 7409 erfasst.
- 1.2 Für die Anlage wurde mit Datum vom 25.07.2014 und vom 24.09.2014 der vorzeitige Beginn der Errichtung zugelassen. Anforderungen dieses Bescheides, die bereits im Rahmen dieser Zulassungen erforderlich waren und erfüllt wurden, brauchen nicht wiederholt werden.
- 1.3 Bei der Anlage handelt es sich um eine Anlag nach der Industrie-Emissionsrichtlinie. Auf die Mitteilungspflichten der Betreiberin gemäß § 31 Abs. 3 und 4 BImSchG wird hingewiesen.
- 1.4 Ordnungswidrig im Sinne des § 62 Abs. 1 BImSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Lage, die Beschaffenheit oder den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage ohne die Genehmigung nach § 16 Abs.1 BImSchG wesentlich ändert.
- 1.5 Unbeschadet des § 16 Abs.1 BImSchG ist der Betreiber verpflichtet, der jeweils zuständigen Überwachungsbehörde gemäß § 15 Abs.1 BImSchG die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann.
- 1.6 Ordnungswidrig im Sinne des § 62 Abs.2 BImSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Anzeige entsprechend § 15 Abs.1 oder 3 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder eine Änderung entgegen § 15 Abs.2 Satz 2 vornimmt.

#### 2. Hinweise zum Baurecht

- 2.1 Der Bauherr hat die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten der Genehmigungsbehörde mitzuteilen. Wechselt der Bauherr, so hat der neue Bauherr dies der Genehmigungsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 2.2 Für die Baubeginnanzeige und die Benennung des Bauleiters/ Fachbauleiters sind die von der obersten Bauaufsichtsbehörde durch öffentliche Bekanntmachung vom 22.07.2008 (MBI. LSA S. 499) eingeführten Vordrucke zu verwenden. Diese werden zusammen mit den Antragsunterlagen übergeben. Sie sind auch über das Landesportal [www.mlv.sachsen-anhalt.de](http://www.mlv.sachsen-anhalt.de) abrufbar und können elektronisch ausgefüllt, ausgedruckt sowie gespeichert werden.

- 2.3 Während der Bauarbeiten auftretende Verschmutzungen der Fahrbahnen und Gehwege sind selbstständig oder auf eigene Kosten zu beseitigen (laut § 17 StrG LSA, § 8 Straßenreinigungssatzung der Stadt Zeitz).
- 2.4 Zur Minimierung von Baulärm während der Errichtungsphase ist die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen“ zu beachten.
- 2.5 Einer negativen Beeinträchtigung der öffentlich - zentralen Abwasseranlage ist in jedem Fall vorzubeugen (z.B. Verhinderung v. Schmutz - und Schutteintrag, Zerstörung des Anschlusskanals ...). Dazu ist die Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Zeitz zu beachten. Weiterhin wird auf die schadlohe Beseitigung des Regenwassers (Dach- und Freiflächen) hingewiesen. Hierbei sind die Bestimmungen der Kanalanschlussbeitragssatzung der Stadt Zeitz einzuhalten.
- 2.6 Gem. §§ 17 Abs. 3 und 9 Abs. 3 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) sind bei den Bauarbeiten unerwartet auftretende archäologische Funde oder Befunde in der Erde durch den Finder, Verfügungsberechtigten oder den Leiter der Arbeiten unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde des Burgenlandkreises anzuzeigen. Der Bodenfund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung der Bodenfunde zu schützen.
- 2.7 Nach § 14 des Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) sind die Eigentümer von Grundstücken und Gebäuden, die Erbbauberechtigten sowie die Inhaber weiterer grundstücksgleicher Rechte verpflichtet, die zuständige Vermessungs- und Katasterbehörde (Tel.: 0391/5678585) unverzüglich zu unterrichten, wenn ein Gebäude neu errichtet oder ein bestehendes Gebäude in seinen Außenmaßen verändert worden ist.
- 2.8 Das Ergebnis der Entscheidung zum eingereichten Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für das Regenwasser ist der Genehmigungsbehörde schriftlich mitzuteilen.
- 2.9 Die in den Bebauungsplänen der Stadt Zeitz
- Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 5 der Stadt Zeitz - Zuckerfabrik Zeitz -
  - Bebauungsplanes Nr. 21 der Zeitz - Zemag Altwerk -,
  - Bebauungsplan Nr. 66 - Industriegebiet am Hermannschacht -
  - und dem Bebauungsplan der Gemeinde Kretzschau
  - Bebauungsplanes Nr. 6 „Industrie- und Sondergebiet Zuckerfabrik Zeitz“ der Gemeinde Kretzschau
- festgelegten vorhabenbezogenen naturschutzrechtlichen Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen sind umzusetzen.

### **3. Hinweise zum Brand- und Katastrophenschutz**

- 3.1 Sollten entgegen den Erwartungen Kampfmittel gefunden werden, so ist entsprechend der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) in der derzeit geltenden Fassung zu verfahren.
- 3.2 Der Burgenlandkreis hat gemäß § 3 Abs.2 Ziff. 2 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) zur Alarmierung und Nachrichtenübermittlung eine ständig besetzte Einsatzleitstelle einzurichten und zu unterhalten.

Entsprechende Verpflichtungen sind in § 9 des Rettungsdienstgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (RettdG LSA) enthalten. Die Alarmierung und Nachrichtenübermittlung erfolgt über den Funk für Behörden und Organisation mit Sicherheitsaufgaben (BOS). Hierzu sind im Landkreis verschiedene Funkstationen installiert, welche in ihrer Gesamtheit eine Infrastruktur bilden.

Vor der Errichtung einer derartigen Funkinfrastruktur erfolgt eine sogenannte Funkausleuchtung, um einen späteren optimalen Funkempfang zu gewährleisten. Durch die spätere Errichtung bestimmter Gebäude/ Objekte kann es vorkommen, dass dieser Funkempfang gestört wird. Sollte sich der Funkempfang nachweislich durch die Errichtung der Gebäude/ Objekte der Weizenstärkeanlage derart verschlechtern, dass eine Nachbesserung der Funkinfrastruktur erforderlich ist, um so den ursprünglich vorhandenen optimalen Funkempfang wieder herzustellen, trägt der Betreiber der Weizenstärkeanlage die hierfür entstehenden Kosten.

- 3.3 Sollten sich während der Betriebszeit der Weizenstärkeanlage technische Bedingungen ändern, die eine Anpassung der Brandschutzmaßnahmen erforderlich machen, so sind diese Maßnahmen anzupassen.

#### **4. Hinweise zum Arbeitsschutz**

- 4.1 Eine Vorankündigung der Baustelle - 14 Tage vor Baubeginn - ist immer dann erforderlich, wenn die Bauarbeiten mehr als 30 Arbeitstage dauern und 20 Arbeitnehmer gleichzeitig tätig werden oder der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage (Anzahl der Arbeitnehmer x Anzahl der Arbeitstage) überschreitet. Werden gefährliche Arbeiten nach Anlage 2 der Baustellenverordnung durchgeführt und/oder wird das Kriterium einer Vorankündigung erfüllt, ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGePlan) zu erstellen. Eine Unterlage für spätere Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten ist bei Beschäftigung mehrerer Arbeitgeber anzufertigen.
- 4.2 In der Anlage soll an allen Wochentagen und an Sonn- und Feiertagen 24 Stunden gearbeitet werden. In die Zulassung des ununterbrochenen Anlagenbetriebes durch die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist nicht die Bewilligung eingeschlossen, Arbeitnehmer an Sonn- und Feiertagen beschäftigen zu dürfen. Gesetzliche Regelungen zum sozialen Arbeitsschutz werden durch das Landesamt für Verbraucherschutz, Fachbereich 5 Arbeitsschutz vollzogen.

Eine Bewilligung zur Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen ist ein eigenständiges, vom BImSchG unabhängiges Verwaltungsverfahren.

- 4.3 Gemäß § 3 Abs. 3 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) sind für die Arbeitsmittel, Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen zu ermitteln. Für die Ausführung der Prüfungen sind geeignete befähigte Personen zu benennen.
- 4.4 Gemäß § 14 Abs. 1 der BetrSichV dürfen die überwachungsbedürftigen Anlagen nur in Betrieb genommen werden, wenn die Anlagen unter Berücksichtigung der vorgesehenen Betriebsweise durch eine zugelassene Überwachungsstelle auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich der Montage, der Installation, den Aufstellungsbedingungen und der sicheren Funktion geprüft worden sind.

#### **5. Hinweise zum Wasserrecht**

Im Rahmen der Stellungnahme zum Genehmigungsantrag wurde von der Unteren Wasserbehörde des Burgenlandkreises die Errichtung der nachfolgend beschriebenen Anlage zur Lagerung wassergefährdender Stoffe gemäß § 1 Abs. 2 VAWs LSA mit folgenden Angaben bestätigt:

Registriernummer: 15/14/BlmSchG

Im Havariefall beeinträchtigte Gewässer: Grundwasser, Hasselbach, Weiße Elster  
(über vorhandene Regenwasserkanalisation)

Art des Umgangs: Lagerung und Verwendung der nachfolgend genannten Stoffe,  
Befüllung der Lagerbehälter, Verwendung im Produktionsprozess

1. Chemikalienlager im Bereich Stärkeverzuckerung BE 00.81

Standort: Gemarkung Zeitz, Flur 2, Flurstücke 6/8 und 6/5

<b>Hilfsmittel für Nassstärkeprozess, Stärkeverzuckerung - Chemikalienlager</b>				
<i>Bezeichnung</i>	<i>Nenn- volumen</i>	<i>Ausführung des Behälters/ Beschreibung des Lagers</i>	<i>Medium/ WGK</i>	<i>Sicherheits- einrichtungen</i>
NaOH- Lager- behälter	60 m <sup>3</sup>	Einwandiger Flachbodentank nach DIN 6608 - 6625 im Auffangraum (60 m <sup>3</sup> ) aus Beton, Standort überdacht	Natronlauge 5 - 50%/ WGK 1 (Gefährdungsstufe A)	Leckanzeige, Überfüllsicherung, Auffangwanne
Salzsäure- lagerbehälter	60 m <sup>3</sup>	Einwandiger Flachbodentank nach DIN 6608 - 6625 im Auffangraum (60 m <sup>3</sup> ) aus Beton, Standort überdacht	Salzsäure/ WGK 1 (Gefährdungsstufe A)	Leckanzeige, Überfüllsicherung, Auffangwanne

<b>Gebindelager Hilfsmittel - Gebindelager mit insgesamt 20 IBC Containern aus Kunststoff je 1m<sup>3</sup></b>		
<i>Gelagerter Stoff</i>	<i>Maximale Lagermenge</i>	<i>WGK/ Gefährdungsstufe</i>
Kalkmilch SL 20	2.000 kg	1/ A
Natronbleichlauge	1.000 kg	1/ A
Salpetersäure 53%	3.000 kg	1/ A

<b>Gebindelager Enzyme - Gebinde mit mit insgesamt 10 IBC Containern aus Kunststoff je 1m<sup>3</sup></b>		
<i>Gelagerter Stoff</i>	<i>Maximale Lagermenge</i>	<i>WGK/ Gefährdungsstufe</i>
Optimash BG	1.000 kg	1/ A
Optimash TBG	2.000 kg	1/ A
Spezyme Alpha	2.000 kg	1/ A
Spezyme Xtra	2.000 kg	1/ A
Spirizyme Ultra	2.000 kg	1/ A
Spirizyme Ultra FG	2000 kg	1/ A

<b>Gebindelager Biozid, Entschäumer BE 00.81</b>		
<i>Gelagerter Stoff</i>	<i>Maximale Lagermenge</i>	<i>WGK/ Gefährdungsstufe</i>
Nalco 3434	2.000 kg	1/ A
Struktol SP 2071	2.000 kg	1/ A
Struktol SP2339	2.000 kg	1/ A

2. Frischwasseraufbereitung BE 00.80

Standort: Gemarkung Grana, Flur 1, Flurstück 133/3

<b>Hilfsmittel für die Frischwasseraufbereitung</b>				
<i>Bezeichnung</i>	<i>Nennvolumen</i>	<i>Ausführung des Behälters/ Beschreibung des Lagers</i>	<i>Medium/ WGK</i>	<i>Sicherheits-einrichtungen</i>
Kalkmilch-behälter	34 m <sup>3</sup>	Einwandiger Stahltank mit verkehrsrechtlicher Zulassung Nach GGVS/GGVE im Gebäude	Kalkmilch SL 20/ WGK 1 (Gefährdungsstufe A)	Auffangwanne 44 m <sup>3</sup>
Eisen(III)-Chlorid-Behälter	10 m <sup>3</sup>	Einwandiger Stahltank mit verkehrsrechtlicher Zulassung Nach GGVS/GGVE im Gebäude	Eisen(III)Chlorid 40%/ WGK 1 (Gefährdungsstufe A)	Auffangwanne 44 m <sup>3</sup>
<b>Gebindelager Hilfsmittel - Gebindelager mit insgesamt 8 IBC Containern aus Kunststoff je 1m<sup>3</sup></b>				
<i>Gelagerter Stoff</i>		<i>Maximale Lagermenge</i>		<i>WGK/ Gefährdungsstufe</i>
Schwefelsäure 96%		1.000 kg		1/ A
PermaTreat PC-191T		2.000 kg		1/ A
Praestol K 333L (Flockungshilfsmittel)		3.000 kg		2/ A
Sachtoklar (Flockungshilfsmittel)		3.000 kg		1/ A

Die Standorte befinden sich in keinem Wasserschutzgebiet.

**6. Hinweise zur Querung der Eisenbahnstrecke Leipzig-Plagwitz - Probstzella**

- 6.1 Durch Bau und Betrieb der Rohrbrücke darf es zu keinen Störungen der am Bahnkilometer 46,05 zu querenden Eisenbahnstrecke Leipzig-Plagwitz - Probstzella (6383) durch Sichteinschränkungen, Verschmutzungen u.ä. kommen. Für gegebenenfalls im Baubereich befindliche Kabelanlagen der Leit- und Sicherungstechnik sind die erforderlichen Sicherheitsabstände einzuhalten. Der Baubeginn ist rechtzeitig anzumelden, um eventuell notwendige Streckensperrungen veranlassen zu können. Die Anzeige und die dafür notwendigen Beta-Anträge (Bau- und Betriebsanweisungen) sind an folgende Adresse zu richten:

Deutsche Bahn  
 Regionalnetz Elbe-Saale  
 Abteilung Betrieb  
 Editharing 4m  
 39104 Magdeburg.

- 6.2 Bei Planung und Ausführung der Rohrbrücke sind die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung und die GUV-V D30.1 Eisenbahnen (z.B. für Abstände der Rohrstützen zur Gleismitte) zu beachten und umzusetzen. Hierzu hat sich der Planer mit der Dienststelle der Dienststelle

Deutsche Bahn  
Regionalnetz Elbe-Saale  
Außenstelle Halle  
Augustastraße 3  
06108 Halle

in Verbindung zu setzen.

- 6.3 Im betrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrplan ist folgender Passus aufzunehmen:

„Kommt es zu Störungen an der Rohrbrücke, welche Einfluss auf das Bahngeschehen der Strecke 6383, Bahn km ca. 45,9 bis km 46,9 auf Brand- und Umweltschutz haben können, so ist unverzüglich die Notfalleitstelle der DB Netz AG, Regionalbereich Südost in Leipzig (Ruf 0341-968 6666) zu informieren.“

- 6.4 Für die Querung der Bahnstrecke durch die Rohrbrücke ist der Abschluss eines Gestattungsvertrages mit der

Deutsche Bahn  
DB Immobilien  
Region Südost  
Frau Daniela Heinrich  
Telefon 0341 968-8626  
Brandenburger Straße 3a  
04103 Leipzig

abzuschließen.

## 7. Hinweis zum Bodenschutz

Es wird darauf hingewiesen, dass sich Tätigkeiten, die auf Flächen, die gemäß Freistellungsbescheid der Altlastenfreistellung unterliegen, unmittelbar auf die Freistellung auswirken können (z.B. Auffinden von bisher nicht erkannten Kontaminationen, Entsorgung von kontaminiertem Material). In diesen Fällen ist sowohl die Landesanstalt für Altlastenfreistellung als auch die untere Bodenschutzbehörde beim Burgenlandkreis unverzüglich einzubinden.

## 8. Hinweis zum Naturschutz

Ich weise darauf hin, dass die artenschutzrechtlichen Vorgaben des BNatSchG nach § 39 BNatSchG (Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen) und § 44 BNatSchG (Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) einzuhalten sind. Artenschutzrechtliche Verstöße sind auszuschließen.

## 9. Zuständigkeiten

Aufgrund von § 1 VwVfG LSA i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG und

- der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Immissions-, Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO GewAIR),
- den §§ 170 - 172 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) und der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO),
- den §§ 32, 33 Abfallgesetz Sachsen-Anhalt (AbfG LSA),
- der Abfallzuständigkeitsverordnung (AbfZustVO),
- des ArbSchG Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung (ArbSchZustVO),
- den §§ 56 - 59 BauO LSA,
- den §§ 1, 19 und 32 Brandschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA)

sind für die Überwachung der Errichtung der Anlage folgende Behörden zuständig:

- a) das Landesverwaltungsamt als
  - obere Immissionsschutzbehörde
  - obere Naturschutzbehörde
- b) das Landesamt für Verbraucherschutz - Gewerbeaufsicht Süd -
  - für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz,
- c) der Burgenlandkreis als
  - untere Wasserbehörde,
  - untere Abfallbehörde,
  - untere Bodenschutzbehörde,
  - untere Naturschutzbehörde
- d) die Stadt Zeitz als
  - untere Baubehörde.

### VI

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) erhoben werden

Im Auftrag

Janasch

#### Anlagen:

- Anlage 1: Ordnerverzeichnis  
Anlage 2: Rechtsquellenverzeichnis

## Anlage 1: Ordnerverzeichnis

**Antrag der Firma Südzucker AG Mannheim/ Ochsenfurt vom 02.08.2013, überarbeitet und neu eingereicht mit Datum vom 11.04.2014, auf eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach §§ 4 und 10 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Stärke**

Auf folgende Antragsunterlagen wird Bezug genommen:

### Ordner 1:

	Erklärung der Südzucker AG zur Aufstellung einer nebenberuflichen Werkfeuerwehr am Standort Zeitz vom 21.08.2014	1 Blatt
	Unbedenklichkeitserklärung des Prüfsachverständigen vom 27.04.2014	1 Blatt
	Formular Erklärung über die abgesteckte Grundfläche	1 Blatt
	Formular Benennung des Bauleiters	1 Blatt
	Formular Mitteilung über den Baubeginn	1 Blatt
	Liegenschaftskarten mit Flurstücksgrenzen	2 Blatt
	Lageplan mit Gegenstand der Abweichung	1 Blatt
1.1	Antrag - Verzeichnis der Unterlagen	4 Blatt
1.2	Antragsvordrucke, Formulare 0 - 1	5 Blatt
1.3	Kurzbeschreibung	4 Blatt
1.4.1	Angaben zum Standort	1 Blatt
1.4.2	Lageplan	1 Blatt
1.4.3	Lageplan - Topographische Karte	1 Blatt
1.4.4	Lageplan - Liegenschaftskarte und Abstandsflächen	1 Blatt
1.4.5	Übersichtsplan Grundbesitz	1 Blatt
1.4.6	Zeitz Entwurf Bebauungsplan Nr. 66 „Industriegebiet am Herrmannschacht“	1 Blatt
	Kretzschau Entwurf Bebauungsplan Nr. 6 „Industrie- und Sondergebiet Zuckerfabrik Zeitz“	1 Blatt
	Zeitz Flächennutzungsplan	1 Blatt
	Kretzschau Vorentwurf Flächennutzungsplan	1 Blatt
2.1	Antragsvordruck, Formular 2.1	1 Blatt
2.2	Antragsvordruck, Formular 2.2	3 Blatt
2.3	Antragsvordruck, Formular 2.3 i. d. F. vom 10.11.2014	32 Blatt
2.4	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	4 Blatt

### Ordner 2:

2.5	Zeichnungen mit	
	Layout Frischwasseraufbereitung Grundriss und Schnitte	1 Blatt
	Layout Kühlturm, Grundriss und Schnitte	1 Blatt
	Layout Abwasserbehälter und Pufferbehälter, Frisch- und Löschwassertank	1 Blatt
	Layout Mühle und Klei pelletierung	6 Blatt
	Layout Glutenseparation	3 Blatt
	Layout Verzuckerung und Glucoseverladung	2 Blatt
	Layout Glutentrocknung	1 Blatt
	Layout Bulkverladung Gluten	3 Blatt

### Ordner 3:

2.6	Verfahrensbeschreibung Weizenstärkeanlage	32 Blatt
2.7	Fließbilder mit	
	Stärkeanlage	1 Blatt
	Verzuckerung	1 Blatt
	Hilfsmedien	1 Blatt
	Schaltbild Elektro	1 Blatt
	Schema Frischwasseraufbereitung	1 Blatt
	Schema Natronlauge	1 Blatt

	Schema Salzsäure	1 Blatt
	Schema Abwassersystem	1 Blatt
	Schema Druckliftsystem	1 Blatt
	Blockschema Dampfverteilung	1 Blatt
	Schema Getreidevermahlung und Kleiepelletierung	1 Blatt
	Schema Nassstärkeprozess	1 Blatt
	Schema Verflüssigung und Verzuckerung zur Rohstoffversorgung der Getreideanlage	1 Blatt
	Schema Stärkeverzuckerung	1 Blatt
	Schema Hilfsmittel	1 Blatt
	Schema Endproduktkonfektionierung und Verladung	1 Blatt
	Schema Glutentrocknung	1 Blatt
Ordner 4:		
3.1.1	Antragsvordruck Formular 3.1a	11 Blatt
3.1.2	Antragsvordruck Formular 3.1b	4 Blatt
3.1.3	Antragsvordruck Formular 3.2	3 Blatt
3.1.4	Sicherheitsdatenblätter mit:	
	Eisen-III-Chlorid-Lösung 40 %	7 Blatt
	Kalkmilch 20 %	7 Blatt
	Natronbleichlaug	
	Natronlauge 5% - 50%	5 Blatt
	Getriebeöl Optigear BM 220	23 Blatt
	Optileb Getriebeöl	15 Blatt
	Optimasch BG Enzymzubereitung	8 Blatt
	Optimasch TBG Enzymzubereitung	7 Blatt
	Permatreat PC-191T Ablagerungsverhütungsmittel	10 Blatt
	Praestol K 333 L Flockungshilfsmittel	14 Blatt
	Renolin CLP 460 Schmierstoff	8 Blatt
	Renolin D 15 VG 46 Hydrauliköl	8 Blatt
	Renolin PG 220 Schmierstoff	9 Blatt
	Renolin PG 320 Schmierstoff	9 Blatt
	Renolin Unisyn CLP 220 Schmierstoff	6 Blatt
	Sachtoklar Aluminiumhydroxidchloridsulfat	8 Blatt
	Salpetersäure 53% Techn.	14 Blatt
	Salzsäure technisch S 32%	54 Blatt
	Schwefelsäure chem./techn. rein 96%	6 Blatt
	Shell Corena S2 R 46 Verdichter- und Vakuumpumpenöl	19 Blatt
	Spezyme Alpha PF Enzymzubereitung	8 Blatt
	Spezyme Xtra Enzymzubereitung	7 Blatt
	Spirizyme Ultra Enzymzubereitung	21 Blatt
	Spirizyme Ultra FG Enzymzubereitung	19 Blatt
	Spirizyme Ultra XHS Enzymzubereitung	9 Blatt
	Struktol SB 2071 Entschäumer	6 Blatt
	Struktol SB 2339 Entschäumer	6 Blatt
	Titan Gear MP 90	9 Blatt
	Titan Unimax Plus 10W-40 Schmierstoff	8 Blatt
	Nalco 3434 Biozidvorstufe	9 Blatt
	Activated Carbon	4 Blatt
	Ionenaustauscher Dowex 50 WX 4 Kationenaustauscher	8 Blatt
	Klübersynth GH6-100 Schmieröl	12 Blatt
3.1.5	Antragsvordruck Formular 3.3	3 Blatt
3.1.6	Antragsvordruck Formular 3.4	1 Blatt
3.1.7	Antragsvordruck Formular 3.5	4 Blatt
3.1.8	Jahresmassenbilanz	1 Blatt
	Stundenmassenbilanz	1 Blatt

Ordner 5:

4.1.0	Erläuterung zu den Emissionsquellen i. d. F. vom 10.11.2014	2 Blatt
	Antragsvordrucke Formulare 4.1a i.d.F. vom 10.11.2014 - 4.1c	9 Blatt
	Übersicht Emissionspunkte	1 Blatt
4.1	Angaben zur Luftreinhaltung	32 Blatt
	Beurteilung der Staubaustragsneigung der Bestandssilos „Agravis“ vom 13.10.2014	2 Blatt
4.1.9	Gutachterliche Stellungnahme zu den Emissions- und Immissionsverhältnissen	31 Blatt
4.1.10	Immissionsprognose für Geruch für die geplante Weizenstärkeanlage	48 Blatt
	Immissionsprognose für Geruch für die geplante Gesamtbelastung	56 Blatt
4.2	Schalltechnische Untersuchung für die Errichtung und den Betrieb Weizenstärkeanlage am Standort Zeitz vom 17.04.2014	85 Blatt
	Schallimmissionsbetrachtung zur Erweiterung des Standorts Zeitz Gesamtbelastung vom 05.09.2014	27 Blatt
5.	Antragsvordrucke Formulare 5.1 - 5.2b	3 Blatt
	Anlage zum Formblatt 5.2a	1 Blatt
6.	Antragsvordrucke 6.1b - 6.1e	27 Blatt
7.	Antragsvordruck Formular 7.1	20 Blatt
8.	Antragsvordruck Formular 8	3 Blatt
	Beschreibung Wasser-/Abwasserwirtschaft	2 Blatt
9.	Antragsvordruck Formular 9	4 Blatt

Ordner 6:

11.0	Energieeffizienz und Restwärmenutzung	1 Blatt
12.0	Artenschutzfachbeitrag	139 Blatt
12.1	Angaben zu Eingriffen in Natur und Landschaft gemäß § 6 NatSchG LSA	1 Blatt
	Faunistische Sonderuntersuchung	93 Blatt
	Planungsunterlage Nr.1: Maßnahme zum Schutz der Zauneidechse	8 Blatt
	Ergebnisprotokoll Nr.1: Maßnahme zum Schutz der Zauneidechse	13 Blatt
	Planungsunterlage Nr.2: Ausführungsplanung der Maßnahme zur Sicherung der ökologischen Kohärenz für Fledermäuse und höhlen- bzw. halbhöhlenbrütende Vogelarten	8 Blatt
	Ergebnisprotokoll Nr. 2.1: Überprüfung abzureißender Gebäude und Bauwerke auf aktuellen Besatz durch geschützte Tiere	7 Blatt
	Ergebnisprotokoll Nr. 2.2: Abrissbegleitung der Gebäude	7 Blatt
	Ergebnisprotokoll Nr. 2.3: Sicherung der Mauer am Hasselbach vor Besatz durch geschützte Tierarten bis zum Abriss	7 Blatt
	Ergebnisprotokoll Nr. 3.1: Sondierung potenzieller Höhlenbäume	6 Blatt
	Ergebnisprotokoll Nr. 3.2: Einweisung der Baufirma zu den Fällungen	3 Blatt
	Ergebnisprotokoll Nr. 3.3: Artenschutzfachliche Kontrolle der Gehölze F01 bis F10	5 Blatt
	Ergebnisprotokoll Nr. 3.4: Fällbegleitung der Gehölze F01 bis F09	5 Blatt
	Ergebnisprotokoll Nr. 3.5: Fällbegleitung der Gehölze am Widerlager Bahnbrücke	5 Blatt
	Ergebnisprotokoll Nr. 4.1: Sondierung potenzieller Höhlenbäume am Hasselbach	5 Blatt
	Ergebnisprotokoll Nr. 4.2: Artenschutzfachliche Kontrolle der Gehölze am Hasselbach mittels Leitereinsatz	3 Blatt
	Ergebnisprotokoll Nr. 4.3: Artenschutzfachliche Kontrolle der Gehölze am Hasselbach mittels Seilklettertechnik	6 Blatt
	Ergebnisprotokoll Nr. 4.4: Fällbegleitung der Gehölze am Hasselbach	6 Blatt
	Ergebnisprotokoll Nr. 5.1: Ausbringung künstlicher Nist- und Quartiermöglichkeiten für Gebäude bewohnende geschützte Arten	9 Blatt
	Ergebnisprotokoll Nr. 5.2: Ausbringung künstlicher Nist- und Quartiermöglichkeiten für Gehölze nutzende geschützte Arten	11 Blatt
	Ergebnisprotokoll Nr. 5.3: Ausbringung künstlicher Nistmöglichkeiten für die Gebirgsstelze	5 Blatt
	Ergebnisprotokoll Nr. 6.1: Herstellung eines Ersatzlebensraumes für die Zauneidechse	6 Blatt

	Ergebnisprotokoll Nr. 6.2: Beginn der Aussetzung der Zauneidechsen in dem Ersatzlebensraum	7 Blatt
	Ergebnisprotokoll Nr. 6.3: Aussetzung der Zauneidechsen in den Ersatzlebensraum	6 Blatt
	Ergebnisprotokoll Nr. 7.1: Errichtung eines Schutzzaunes für Zauneidechsen	6 Blatt
	Ergebnisprotokoll Nr. 8.1: Übergabe Artenschutzmaßnahmen	3 Blatt
	Ergebnisprotokoll Nr. 8.2: Baufeldkontrolle unmittelbar vor Aufnahme der Erschließungsarbeiten	3 Blatt
	Ergebnisprotokoll Nr. 9.1: Vermeidung von Beeinträchtigungen für den Nachtkerzenschwärmer	3 Blatt
	Übersicht der Dokumentationsunterlagen	2 Blatt
13.0	Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	1 Blatt
13.1	Antragsvordruck Formular 13	1 Blatt
13.2	Einzelfalluntersuchung nach Artikel 2 Abs. 2a der UVP-Richtlinie	25 Blatt
14.	Maßnahmen bei Betriebseinstellung	1 Blatt
Ordner 7.1:		
15.1.1	Antrag auf Baugenehmigung	2 Blatt
	Erklärung gemäß § 33 Abs.1 Ziffer 3 BauGB	1 Blatt
	Bauvorlageberechtigung	1 Blatt
	Urkunde über Eintragung in die Bayer. Ingenieurkammer	1 Blatt
	Berechnung Flächen, Rauminhalt, Anrechenbarer Bauwert	16 Blatt
	Erklärung der Aufstellerin/ des Aufstellers der bautechnischen Nachweise	1 Blatt
	Ermittlung GRZ, GFZ Gemarkung Zeitz	8 Blatt
	Ermittlung GRZ/ GFZ Gemarkung Grana	4 Blatt
	Statistik der Baugenehmigungen	28 Blatt
	Erklärung zum Kriterienkatalog	2 Blatt
	Baubeschreibung	4 Blatt
	Amtlicher Ausdruck aus dem Handelsregister	3 Blatt
	Projektbeschreibung Bau	34 Blatt
	Anträge auf Abweichung	12 Blatt
	Nachweis des Energiesparenden Wärmeschutzes	37 Blatt
15.1.2	Liegenschaftskarte mit Abstandsflächen	1 Blatt
15.1.3	Lageplan	1 Blatt
	Lageplan Topographische Karte	1 Blatt
15.1.4.1	Übersichtsplan Hauptanlagenbereich, Grundriss Ebene 0,00	1 Blatt
	Übersichtsplan Hauptanlagenbereich, Grundriss Ebene +8,50	1 Blatt
	Übersichtsplan Hauptanlagenbereich, Dachdraufsicht	1 Blatt
	Übersichtsplan Hauptanlagenbereich, Ansicht Nord und West	1 Blatt
	Übersichtsplan Hauptanlagenbereich, Ansicht Süd und Ost	1 Blatt
Ordner 7.2:		
15.1.4.2	Aussenanlagenplan Weizenstärkeanlage	1 Blatt
	Ausweitung Kreisstrasse L193 Lageplan	1 Blatt
	Ausweitung Kreisstrasse L193 Querprofile	1 Blatt
	Aussenanlagenplan Einzugsflächen Weizenstärkeanlage	1 Blatt
	Lageplan Baustelleneinrichtung Weizenstärkeanlage	1 Blatt
15.1.4.3	1020 Pforte Grundrisse	1 Blatt
	1020 Pforte Schnitte Ansichten	1 Blatt
15.1.4.4	Zentraler Leitstand und Sozialgebäude Grundriss Ebene 0,00	1 Blatt
	Zentraler Leitstand und Sozialgebäude Grundriss Ebene +4,00	1 Blatt
	Zentraler Leitstand und Sozialgebäude Grundriss Ebene +8,50	1 Blatt
	Zentraler Leitstand und Sozialgebäude Grundriss Ebene +12,50	1 Blatt
	Zentraler Leitstand und Sozialgebäude Schnitt A-A, Ansichten SW und SO	1 Blatt
	Zentraler Leitstand und Sozialgebäude Schnitte 1-1, 2-2 Ansichten NO und SW	1 Blatt

Ordner 8:

15.1.4.5	1100 Mühle Grundriss Ebene 0,00	1 Blatt
	1100 Mühle Grundriss Ebene +4,00	1 Blatt
	1100 Mühle Grundriss Ebene +8,50	1 Blatt
	1100 Mühle Grundriss Ebene +13,50	1 Blatt
	1100 Mühle Grundriss Ebene +18,50	1 Blatt
	1100 Mühle Grundriss Ebene +23,50	1 Blatt
	1100 Mühle Grundriss Ebene +29,00	1 Blatt
	1100 Mühle Grundriss Ebene +35,00/ 41,25	1 Blatt
	1100 Mühle Schnitt 1-1 + Treppenschnitt	1 Blatt
	1100 Mühle Schnitt A-A + B-B + C-C	1 Blatt
	1100 Mühle Ansichten Nord + Süd	1 Blatt
	1100 Mühle Ansicht Ost	1 Blatt
	1100 Mühle Ansicht West	1 Blatt
15.1.4.6	1110 Glutenseparation und Verflüssigung Grundriss Ebene 0,00 und + 4,00	1 Blatt
	1110 Glutenseparation und Verflüssigung Grundriss Ebene +6,00 , +8,50 und + 4,00	1 Blatt
	1110 Glutenseparation und Verflüssigung Dachdraufsicht	1 Blatt
	1110 Glutenseparation und Verflüssigung Schnitte	1 Blatt
	1110 Glutenseparation und Verflüssigung Ansichten	1 Blatt

Ordner 9:

15.1.4.7	1120 Glutentrocknung Grundrisse Ebene 0,00 und Ebene +6,00	1 Blatt
	1120 Glutentrocknung Grundrisse Ebene + 16,30 und Dachdraufsicht	1 Blatt
	1120 Glutentrocknung Schnitt A-A	1 Blatt
	1120 Glutentrocknung Schnitt 1-1	1 Blatt
	1120 Glutentrocknung Ansicht Süd und West	1 Blatt
	1120 Glutentrocknung Ansicht Nord	1 Blatt
15.1.4.8	1130 Bulkverladung Gluten Grundriss Ebene 0,00	1 Blatt
	1130 Bulkverladung Gluten Grundriss Ebene +3.50	1 Blatt
	1130 Bulkverladung Gluten Grundriss Ebene +6.50	1 Blatt
	1130 Bulkverladung Gluten Dachdraufsicht	1 Blatt
	1130 Bulkverladung Gluten Schnitt A-A	1 Blatt
	1130 Bulkverladung Gluten Schnitt 1-1	1 Blatt
	1130 Bulkverladung Gluten Schnitt B-B	1 Blatt
	1130 Bulkverladung Gluten Ansicht Ost	1 Blatt
	1130 Bulkverladung Gluten Ansicht West	1 Blatt
	1130 Bulkverladung Gluten Ansicht Nord	1 Blatt

Ordner 10:

15.1.4.9	1200 Verzuckerung/ 1220 Glucoseverladung Grundriss Ebene 0,00	1 Blatt
	1200 Verzuckerung/ 1220 Glucoseverladung Grundriss Ebene +6,80 + 8,50 + 10,50	1 Blatt
	1200 Verzuckerung/ 1220 Glucoseverladung Draufsicht	1 Blatt
	1200 Verzuckerung/ 1220 Glucoseverladung Schnitt A-A + Treppenschnitt	1 Blatt
	1200 Verzuckerung/ 1220 Glucoseverladung Schnitt 1-1 2-2	1 Blatt
	1200 Verzuckerung/ 1220 Glucoseverladung Ansicht Süd	1 Blatt
	1200 Verzuckerung/ 1220 Glucoseverladung Ansicht Nord	1 Blatt
	1200 Verzuckerung/ 1220 Glucoseverladung Ansicht Ost und West	1 Blatt
15.1.4.10	1400 Kühlturm Grundriss und Schnitt	1 Blatt
15.1.4.11	1420 Frischwasseraufbereitung Grundriss und Schnitte	1 Blatt
	1420 Frischwasseraufbereitung Ansichten	1 Blatt
15.1.4.12	1451 Pufferbehälter Grundriss und Ansicht	1 Blatt
15.1.4.13	1452 Regenrückhaltebecken Grundrisse und Schnitte	1 Blatt
15.1.5	Baubeschreibung	4 Blatt
	Projektbeschreibung Bau	34 Blatt

Ordner 11:

15.1.8	Zeichnung Aufweitung der Kreisstraße L 193	1 Blatt
15.3.1	Ausgangszustandsbericht	9 Blatt
15.3.2	Geotechnischer Untersuchungsbericht mit orientierender abfallrechtlicher Einstufung	214 Blatt
15.3.3	Beschreibung des Vorhabens des Vorhabens für die Archäologie	7 Blatt

Ordner 12:

10.1	Antragsvordruck Formular 10	9 Blatt
15.1.7	Brandschutzkonzept „Allgemeines Brandschutzkonzept“	20 Blatt
15.1.7.1	Brandschutzkonzept „Teilprojekt: Pforte“	14 Blatt
15.1.7.2	Brandschutzkonzept „Teilprojekt: Mühlengebäude“	34 Blatt

Ordner 13:

15.1.7.3	Brandschutzkonzept „Teilobjekt: Glutenseparation mit Verflüssigung“	28 Blatt
15.1.7.4	Brandschutzkonzept „Teilobjekt: Glutentrocknung“	24 Blatt
15.1.7.5	Brandschutzkonzept „Teilobjekt: Glutenverladung“	28 Blatt

Ordner 14:

15.1.7.6	Brandschutzkonzept „Teilobjekt: Zentraler Leitstand“	18 Blatt
	Brandschutzkonzept „Teilobjekt: Büro- und Sozialgebäude“	23 Blatt
15.1.7.7	Brandschutzkonzept „Teilobjekt: Verzuckerung und Glutenverladung“	40 Blatt
15.1.7.10	Brandschutzkonzept „Teilobjekt: Frischwasseraufbereitungsanlage“	20 Blatt

## Anlage 2:

### Rechtsquellenverzeichnis

- 2. FunktRefG ST** - Zweites Funktionalreformgesetz vom 05. November 2009 (GVBl. LSA S. 514)
- Abf ZustVO** - Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht (Abf ZustVO) vom 26. Mai 2004 (GVBl. LSA S. 302), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 20. Mai 2011
- AIIGO LSA** - Allgemeine Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AIIGO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Okt. 2012 (GVBl. LSA S. 336), geändert durch Verordnung vom 27. Sept. 2013 (GVBl. LSA 496)
- ArbSchG** - Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG) vom 07. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 19. Okt. 2013 (BGBl. I S. 3836, 3847)
- ArbSch-ZustVO** - Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutzrecht (ArbSch-ZustVO) vom 02. Juli 2009 (GVBl. LSA S. 346)
- ArbStättV** - Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 19. Juli 2010 (BGBl. I S. 960, 965)
- BauGB** - Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Jun. 2013
- BauNVO** - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes 11. Jun. 2013 (BGBl. I S. 1548, 1551)
- BauO LSA** - Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) vom 10. Sept. 2013 (GVBl. LSA S. 440)
- BaustellV** - Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), geändert durch Artikel 15 der Verordnung vom 23. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3758, 3817)
- BBodSchG** - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 30 des Gesetzes vom 24. Feb. 2012 (BGBl. I S. 212, 261, ber. S. 1474)
- BetrSichV** - Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777), ), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 08. Nov. 2011 (BGBl. I S. 2178, 2198)
- BNatSchG** - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 100 des Gesetzes vom 07. Aug. 2013 (BGBl. I S. 3154, 3207)

- BodSchAG LSA** - Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt - BodSchAG LSA) vom 02. April 2002 (GVBl. LSA S. 214), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 341).
- BrSchG** - Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes 19. März 2002 (GVBl. LSA S. 130, 147)
- BImSchG** - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), geändert durch das Zwölfte Gesetz zur Änderung des BImSchG vom 20. Nov. 2014 (BGBl. I S. 1748)
- 4. BImSchV** - Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Mai 2013 (BGBl. I S. 973)
- 9. BImSchV** - Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 02. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 1000)
- DenkmSchG** - Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) vom 21. Oktober 1991 (GVBl. LSA S. 368, 1992 S. 310), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769, 801)
- EnWG** - Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG) vom 07. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, ber. S. 3621), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 4 des Gesetzes vom 04. Okt. 2013 (BGBl. I S. 3746, 3748)
- KampfM-GAVO** - Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) vom 27. April 2005 (GVBl. LSA S. 240), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 08. Mai 2007 (GVBl. LSA S. 156, 157)
- KrWG** - Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Feb. 2012 (BGBl. I S. 212, ber. S. 1474), zuletzt geändert durch § 44 Abs. 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324, 1346)
- RL 2010/75/EU** - Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. EU 2010 Nr. L 334 S.17, ber. ABl. EU 2012 Nr. L 158)
- RettdG LSA** - Rettungsdienstgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (RettdG LSA) vom 18. Dez. 2012 (GVBl. LSA S. 624), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 341)
- StrG LSA** - Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06. Juli 1993 (GVBl. LSA 334), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dez. 2013 (GVBl. LSA S. 554)

- URaG** - Umweltrahmengesetz (URaG) der DDR v. 29.06.1990 (GBl. I Nr. 42, S. 649) in der Fassung des Art. 12 des Gesetzes zur Beseitigung von Hemmnissen bei der Privatisierung von Unternehmen und zur Förderung von Investitionen vom 22.03.1991 (BGBl. 1991 I, S. 766)
- UVPG** - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Jul. 2013 (BGBl. I S. 2749, 2756)
- VAwS LSA** - Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS LSA) vom 28. März 2006 (GVBl. LSA S. 183, ber. S. 492), geändert durch Verordnung vom 05. Dez. 2011 (GVBl. LSA S. 819, ber. 2012 S. 40)
- VermGeoG LSA** - Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Sep. 2004 (GVBl. LSA S. 716), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 18. Okt. 2012 (GVBl. LSA S. 510)
- VwVfG** - Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), geändert durch Artikel 4 (8) des Gesetzes vom 05. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 833)
- VwVfG LSA** - Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 699)
- VwKostG LSA** - Verwaltungskostengesetz für das Land Sachsen Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 22.
- Wasser-ZustVO** - Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) vom 16. September 1997 (GVBl. LSA S. 847), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 708, 715)
- WerkFw-VO** - Verordnung über die Werkfeuerwehren des Landes Sachsen-Anhalt (WerkFw-VO) vom 16. Dezember 1992, zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 2013 (GVBl. LSA S. 559)
- WasgefStAnIV** - Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377)
- WG LSA** - Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 342)
- WHG** - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 76 des Gesetzes vom 07. Aug. 2013 (BGBl. I S. 3154, 3206)
- ZustVO GewAIR** - Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Immissions-, Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO GewAIR) vom 14. Juni 1994 (GVBl. LSA S. 636), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 05. November 2009 (GVBl. LSA S. 514, 519)